

EBA/GL/2021/12

---

11. November 2021

---

## Leitlinien

---

zu einer gemeinsamen  
Bewertungsmethode für die Erteilung der  
Zulassung von Kreditinstituten gemäß  
Artikel 8 Absatz 5 der  
Richtlinie 2013/36/EU

# 1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.<sup>1</sup> Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 08.04.2022 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) mit dem Betreff „EBA/GL/2021/12“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen eine gemeinsame Bewertungsmethodik (Common Assessment Methodology – „CAM“) für die Erteilung der Zulassung gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirement Directive – CRD) fest, womit das der EBA kraft Artikel 8 Absatz 5 dieser Richtlinie in der durch Richtlinie (EU) 2019/878 geänderten Fassung erteilte Mandat umgesetzt wird.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für alle Fälle, in denen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils geänderten Fassung die zuständigen Behörden die Zulassung als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>2</sup> (Capital Requirement Regulation – CRR) bewerten müssen.

### Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe aus den folgenden Rechtsvorschriften in diesen Leitlinien im gleichen Sinne verwendet: CRR, CRD, Verordnung 2019/2033<sup>3</sup> über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und Richtlinie 2019/2034<sup>4</sup> über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen.
9. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

<b>Für die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörde (GW-/TF-Aufsichtsbehörde)</b>	Die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010
<b>CAM</b>	Gemeinsame Bewertungsmethodik

---

<sup>2</sup> In der durch die Verordnung 2019/2033/EU über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen geänderten Fassung.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

10. Diese Leitlinien gelten ab 08.04.2022.

## 4. Allgemeine Grundsätze

---

### 4.1 Gemeinsame Bewertungsmethodik

11. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass sie für die Zwecke der Erteilung einer Zulassung als Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die in diesen Leitlinien dargelegte gemeinsame Bewertungsmethodik („CAM“) anwenden.
12. Mit der gemeinsamen Bewertungsmethodik werden die Kriterien und Methoden festgelegt, mit denen die zuständigen Behörden die in den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie 2013/36/EU dargelegten gemeinsamen Anforderungen für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten bewerten sollten.
13. Für die Zwecke dieser Leitlinien umfassen Bezugnahmen auf Risiken auch Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die zuständigen Behörden sollten daher zum Zwecke der Erteilung der Zulassung Aspekte im Zusammenhang mit Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung umfassend bewerten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden mit der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde und anderen relevanten öffentlichen Stellen in Übereinstimmung mit Artikel 117 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU zusammenarbeiten<sup>5</sup>.
14. Um sicherzustellen, dass sich die Bewertung der Erteilung der Zulassung auf zuverlässige Informationen stützt, sollten die zuständigen Behörden die mit dem Antrag eingereichten Informationen und Unterlagen gemäß den *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* angesichts der Anforderungen hinsichtlich Wahrheitsgehalt, Klarheit, Genauigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie im Hinblick auf die Sicherstellung einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts überprüfen. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* können die zuständigen Behörden auch von dem Antragsteller die Vorlage ergänzender Informationen oder zusätzlicher Erklärungen verlangen.
15. Die gemeinsame Bewertungsmethodik ist technologieneutral und innovationsfreundlich. Das heißt, dass sie antragstellende Kreditinstitute mit allen Geschäftsmodellen abdeckt, d. h. sowohl traditionelle als auch innovative Geschäftsmodelle und/oder Bereitstellungsmechanismen. Gleichzeitig legt sie keine Anforderungen zur Nutzung bestimmter Technologien oder zur Annahme bestimmter Strukturen fest. Somit behindert sie nicht die Entstehung und Verbreitung neuer Technologien und innovativer Geschäftsmodelle. Dementsprechend sollten die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Bewertung des

---

<sup>5</sup> Insbesondere die EBA-Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU. Das Konsultationspapier, EBA/CP/2021/21 vom 27. Mai 2021, ist abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/eba-consults-new-guidelines-cooperation-and-information-exchange-area-anti-money-laundering-and>

Antrags weder die Einführung einer bestimmten Technologie bevorzugen oder verhindern noch ein bestimmtes Geschäftsmodell oder eine bestimmte Dienstleistung bevorzugen oder Vorbehalte dagegen haben. Dies gilt unbeschadet dessen, dass sicherzustellen ist, dass das Geschäftsmodell oder der Bereitstellungsmechanismus die wirksame Aufsicht durch die zuständigen Behörden nicht behindern kann.

16. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten EU zu gewährleisten, sollte die Bewertung durch die zuständigen Behörden nur technischer Natur sein, Aufsichtsanforderungen widerspiegeln und Artikel 11 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechen.

#### **4.1.1 Verhältnismäßigkeit**

17. Die zuständigen Behörden sollten die Bewertung für die Erteilung der Zulassung gemäß dem in diesen Leitlinien festgelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchführen, um sicherzustellen, dass die Bewertung mit dem individuellen Risikoprofil und Geschäftsmodell des antragstellenden Kreditinstituts in Einklang steht, damit die Ziele der rechtlichen Anforderungen wirksam erreicht werden.

18. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die folgenden Kriterien berücksichtigen:

- a) die voraussichtliche Bilanzsumme des antragstellenden Kreditinstituts und ggf. seiner Tochterunternehmen, die zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören;
- b) die voraussichtliche geografische Präsenz des antragstellenden Kreditinstituts und der Umfang seiner Tätigkeiten in den einzelnen Rechtsordnungen;
- c) die Rechtsform des antragstellenden Kreditinstituts, ggf. einschließlich der Zugehörigkeit des Kreditinstituts zu einer Gruppe;
- d) ob das Institut börsennotiert ist oder nicht;
- e) die Art der geplanten Tätigkeiten und Dienstleistungen des antragstellenden Kreditinstituts (siehe beispielsweise auch Anhang 1 der Richtlinie 2013/36/EU und Anhang 1 der Richtlinie 2014/65/EU);
- f) das Geschäftsmodell (einschließlich seines innovativen Charakters, seiner Einzigartigkeit oder Komplexität) und die Strategie sowie das erwartete Risikoniveau, das sich aus der Umsetzung und Ausführung ergibt; die Art und Komplexität der angestrebten Geschäftsaktivitäten;
- g) die Aufbauorganisation des Kreditinstituts;
- h) die vorgesehene Risikostrategie, die Risikobereitschaft und das Risikoprofil des antragstellenden Kreditinstituts;

- i) die Beteiligungsverhältnisse und die Finanzierungsstruktur des antragstellenden Kreditinstituts;
  - j) die Art der Kunden (z. B. Privat-, Unternehmenskunden, institutionelle Kunden, Kleinunternehmen, öffentliche Stellen) und die Komplexität der vorgesehenen Produkte oder Verträge;
  - k) die vorgesehenen ausgelagerten Funktionen und Vertriebskanäle;
  - l) die bestehenden und/oder geplanten informationstechnischen Systeme (IT-Systeme), einschließlich der Systeme zum Erhalt der Betriebskontinuität und der Auslagerung von Funktionen in diesem Bereich;
  - m) ob das antragstellende Kreditinstitut einer Gruppe angehört, die der konsolidierten Beaufsichtigung der zuständigen Behörde unterliegt;
  - n) ob das antragstellende Kreditinstitut einen Antrag nur für bestimmte Tätigkeiten stellt oder ein bestehendes Kreditinstitut eine Erweiterung des Umfangs der Zulassung beantragt, wenn die Zulassung ausschließlich für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erteilt wurde;
  - o) die Übereinstimmung mit der Art und dem Umfang der Informationen gemäß der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung*.
19. Im Fall von Absatz 18 Buchstabe m) und in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 1 der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* sollte die Intensität des Bewertungsverfahrens die direkte Kenntnis der zuständigen Behörde – basierend auf den ihr verfügbaren Informationen – über das Geschäftsmodell, Risikoprofil und aktuelle aufsichtliche, finanzielle, geschäftliche und betriebliche Bedingungen des antragstellenden Kreditinstituts oder der Gruppe berücksichtigen.
20. Im Fall von Absatz 18 Buchstabe n) sollte, sofern die eingereichte Erweiterung die Art und das Risikoprofil des Kreditinstituts nicht wesentlich ändert, der Umfang des Bewertungsverfahrens durch die zuständigen Behörden beschränkt sein und sich auf die Auswirkungen der neuen zusätzlichen Tätigkeiten auf das gesamte Geschäftsmodell und auf die Fähigkeit konzentrieren, Aufsichtsanforderungen zu erfüllen, insbesondere die solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts (insbesondere die Rentabilität der neuen Geschäftsfelder und die gesamte Tragfähigkeit des Geschäftsplans, die Eignung der Mitglieder der Geschäftsleitung in ihrer Leitungs- oder Aufsichtsfunktion, der interne Kontrollrahmen und die IT-Systeme). Sie sollte auch die direkte Kenntnis der zuständigen Behörde über das Geschäftsmodell, das Risikoprofil und die aktuellen aufsichtsrechtlichen, finanziellen, geschäftlichen und betrieblichen Bedingungen des antragstellenden Kreditinstituts berücksichtigen.
21. Die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die zuständigen Behörden kann niemals dazu führen, dass das antragstellende Kreditinstitut von der Erfüllung zwingender Anforderungen für die Erteilung der Zulassung befreit wird.

## 4.2 Kohärenz und Kontinuität zwischen Zulassung und aufsichtlicher Bewertung nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung

22. Gemäß der gemeinsamen Bewertungsmethodik (CAM) sollten die zuständigen Behörden den Antrag auf Zulassung als Kreditinstitut in Übereinstimmung mit den Aufsichtsanforderungen und den aufsichtlichen Bewertungsmethoden, die im Rahmen des Grundsatzes der Unternehmensfortführung (going-concern) angewendet werden, bewerten. Sie sollten Bewertungspraktiken vermeiden, die widersprüchliche Ansätze zwischen den verschiedenen Phasen des Lebenszyklus des Kreditinstituts fördern.
23. Zu diesem Zweck sollten diese Leitlinien zur Vermeidung von Doppelarbeit und fehlender Übereinstimmung der Regulierung vor dem Hintergrund der Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Rechtsakte sowie der zugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, RTS, ITS, Leitlinien und Empfehlungen, die im Rahmen dieser Rechtsakte erlassen wurden und die für die gemeinsame Bewertungsmethodik (CAM) maßgeblich sind, verstanden werden und auf sie verweisen, wann immer dies angemessen und angebracht ist.
24. Die Bewertung durch die zuständigen Behörden sollte sich darauf konzentrieren, eine solide und umsichtige Steuerung des Kreditinstituts ab dem ersten Tag des Marktzugangs sicherzustellen.
25. Damit dieses Ziel erreicht wird, sollten die zuständigen Behörden die Zulassung nur erteilen, wenn sie sich davon überzeugt haben, dass alle Zulassungsanforderungen erfüllt sind. Ungeachtet dessen sollten die zuständigen Behörden die technischen und betrieblichen Anpassungen berücksichtigen, denen das Kreditinstitut während seiner Aufbauphase unterliegen könnte. Um sicherzustellen, dass diesen Umständen gebührend Rechnung getragen wird, können die zuständigen Behörden aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen oder Beschränkungen erlassen oder ihre Erwartungen in Bezug auf bestimmte Bereiche des aufsichtlichen Schwerpunkts in Übereinstimmung mit den nachstehenden Absätzen 26–29 präzisieren.
26. Die zuständigen Behörden können dem antragstellenden Kreditinstitut nach eigenem Ermessen zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung aufschiebende Bedingungen und/oder Auflagen anordnen. Die Auferlegung solcher aufschiebenden Bedingungen und/oder Auflagen sollte vorbehaltlich der positiven Bewertung der zuständigen Behörden erfolgen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung im Wesentlichen erfüllt sind und sie mit der Erteilung der Zulassung einverstanden sind. Um Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden solche aufschiebenden Bedingungen und/oder Auflagen bei ihrer Anwendung klar und gut beschreiben.



27. In Übereinstimmung mit Absatz 26 dürfen die zuständigen Behörden nur aufschiebende Bedingungen in Bezug auf formale und nicht wesentliche Belange der Zulassungsanforderungen anwenden, die in der Praxis vom antragstellenden Kreditinstitut erst nach positiver Bewertung der sachlichen Erfüllung aller Zulassungsanforderungen durch die zuständige Behörde erfüllt werden können. Zur Veranschaulichung können formale oder nicht wesentliche Aspekte der Zulassungsanforderungen abhängig von den Umständen die Vorlage einer vom Antragsteller förmlich angenommenen Dokumentation oder den formellen Abschluss eines internen Verfahrens des Antragstellers oder Tests über IKT-Systeme zur Prüfung ihrer vollen Funktionsfähigkeit in der Praxis beinhalten.
28. In Übereinstimmung mit den in den Absätzen 26 und 27 festgelegten Anforderungen und Einschränkungen können durch die zuständigen Behörden aufschiebende Bedingungen an die Zulassung in Bezug auf Angelegenheiten gekoppelt werden, in denen der Antragsteller oder das Unternehmen verpflichtet ist, eine Maßnahme zu ergreifen oder zu unterlassen, bevor die Zulassung in Kraft tritt. Die zuständigen Behörden sollten eine Frist für die Einhaltung festlegen und deutlich darauf hinweisen, dass die Zulassung erst in Kraft treten wird, wenn die Bedingung erfüllt wurde. Solange die Bedingung nicht erfüllt ist, darf das antragstellende Kreditinstitut keine Bankgeschäfte ausüben oder die Bezeichnung „Bank“, „Sparkasse“ oder andere Bankbezeichnungen verwenden.
29. In Übereinstimmung mit Absatz 26 können die zuständigen Behörden dem antragstellenden Kreditinstitut Auflagen auferlegen, um auf Angelegenheiten zu reagieren, die nach Erteilung der Zulassung auftreten. Solche Auflagen dürfen von den zuständigen Behörden nur dann angeordnet werden, wenn trotz der sachlichen Erfüllung aller Zulassungsanforderungen durch das antragstellende Kreditinstitut die Einhaltung einer oder mehrerer dieser Anforderungen auf Dauer eigens überwacht und gegebenenfalls durchgesetzt werden muss. Dementsprechend sollten die zuständigen Behörden klarstellen, dass die Nichterfüllung einer Verpflichtung zwar nicht dazu führt, dass die ursprüngliche Erteilung der Zulassung per se unwirksam wird, ihre Nichteinhaltung jedoch durch Aufsichtsinstrumente behoben werden oder zur Anwendung von Durchsetzungsmaßnahmen und/oder Sanktionen führen sollte. Beispielsweise können Verpflichtungen in Bezug auf Angelegenheiten auferlegt werden, die als Durchführungsmaßnahmen der Zulassung gelten, wie beispielsweise Meldepflichten oder die Sicherstellung, dass Mitglieder des Leitungsorgans angemessene Fachkenntnisse aufweisen (z. B. Teilnahme an Schulungen).
30. Unbeschadet der Erfüllung aller Zulassungsanforderungen durch das antragstellende Kreditinstitut und vorbehaltlich der positiven Bewertung bezüglich der Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden nach eigenem Ermessen – bei Erteilung der Zulassung – den Umfang einiger oder aller Tätigkeiten beschränken, zu deren Durchführung das Kreditinstitut berechtigt ist. Die zuständigen Behörden können einige oder alle Bankgeschäfte des antragstellenden Kreditinstituts in derselben Zulassungsurkunde oder getrennt davon einschränken. Eine eingeschränkte Ausübung einiger oder aller Banktätigkeiten durch das antragstellende Kreditinstitut kann entweder durch das antragstellende Kreditinstitut im

Antrag vorgebracht werden oder das Ergebnis der umfassenden Bewertung durch die zuständige Behörde sein.

31. Um Klarheit und Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden solche Einschränkungen klar definieren. Beispielsweise können die zuständigen Behörden die Zulassung dahingehend einschränken, dass nur Einlagen bis zu einem bestimmten Betrag pro Einleger angenommen oder nur bestimmte Arten von Wertpapieren ausgegeben oder Wertpapiere nur an bestimmte Arten von Anlegern ausgegeben werden dürfen. Die Aufhebung der anwendbaren Einschränkungen sollte einer verhältnismäßigen Bewertung durch die zuständige Behörde im Einklang mit Absatz 18 unterliegen.
32. Vorbehaltlich der Erfüllung aller Anforderungen an die Erteilung der Zulassung können die zuständigen Behörden – zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung – das antragstellende Kreditinstitut auf bestimmte aufsichtliche Schwerpunkte hinweisen und ihre Erwartungen in derselben Zulassungsurkunde oder getrennt davon darlegen. Die zuständigen Behörden sollten Gründe angeben und das Problem und die verfolgten Ziele sorgfältig darlegen. Die Erwartungen der zuständigen Behörde sollten, obwohl sie nicht rechtlich bindend sind, dem Kreditinstitut als Orientierungshilfe für den Grundsatz der Unternehmensfortführung dienen.
33. Wenn das antragstellende Kreditinstitut zu einer Bankengruppe gehört und die Einhaltung von Aufsichtsanforderungen gemäß Teil 2 bis Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch das antragstellende Kreditinstitut oder sein Mutterunternehmen auf der Grundlage ihrer konsolidierten Situation erforderlich ist, sollten die zuständigen Behörden die vom Antragsteller gemäß Artikel 4 Buchstabe f der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* eingereichte Analyse im Hinblick auf die Beurteilung ihrer Vollständigkeit und Ausführlichkeit prüfen. Wenn die zuständige Behörde auch die Aufsichtsbehörde auf konsolidierter Ebene ist, sollte sie auch alle Auswirkungen auf die anwendbaren Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Ebene prüfen.
34. Die zuständigen Behörden sollten, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen enger Verbindungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU, etwaige Hindernisse ermitteln, die die wirksame Ausübung der Aufsichtsfunktionen, gegebenenfalls auch auf konsolidierter Basis, verhindern könnten, und alle maßgeblichen Informationen, Umstände oder Situationen gemäß Artikel 12 der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* berücksichtigen.

### 4.3 Situationen, in denen eine Zulassung erforderlich ist

35. Die zuständigen Behörden sollten im Falle eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Kreditinstituten, die die Gründung eines neuen Unternehmens zur Aufnahme der zusammengeschlossenen Banktätigkeiten nach sich zieht, sicherstellen, dass ein solches neu gegründetes Unternehmen der vorherigen Erteilung einer Zulassung durch die zuständige Behörde unterliegt. Ebenso sollten die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Zulassung für jede einzelne Tätigkeit erteilt wird, sicherstellen, dass die Ausweitung der

Geschäftstätigkeit infolge eines Zusammenschlusses durch Aufnahme eines anderen Kreditinstituts oder eines Erwerbs von Tätigkeiten eines anderen Kreditinstituts, einer vorherigen Erweiterung der Zulassung unterliegt, sofern solche Neugeschäftstätigkeiten nicht bereits durch die dem Kreditinstitut erteilte Zulassung abgedeckt sind.

36. Die Durchführung von Transaktionen zur Restrukturierung einer Gruppe oder die Übertragung von Tätigkeiten als Kreditinstitut von einem Unternehmen auf ein anderes kann es erforderlich machen, bestimmte Tätigkeiten aus der Transaktion herauszulösen und sie einem neu gegründeten vorübergehenden Unternehmen zu übertragen, bevor diese Tätigkeiten auf das übernehmende Kreditinstitut verschmolzen werden.<sup>6</sup>
37. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass ein solches Unternehmen aufgrund der vorübergehend übertragenen Tätigkeiten die Definition eines Kreditinstituts erfüllt, sollte dieses Unternehmen einer vorherigen Zulassung unterliegen.
38. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes sollten die zuständigen Behörden die Übertragung der Tätigkeiten des Kreditinstituts auf ein vorübergehendes Unternehmen nicht von der Erteilung einer vorherigen Zulassung abhängig machen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) die Errichtung des vorübergehenden Unternehmens erfüllt die formellen Anforderungen an die Struktur für die Durchführung der Transaktion und die erwartete Lebensdauer des vorübergehenden Kreditinstituts entspricht einer „juristischen Sekunde“, d. h. einer unbestimmten kurzen Zeitspanne, während das vorübergehende Unternehmen die Tätigkeit des Kreditinstituts ausübt, um eine Reihe von Rechtsgeschäften formell abzuschließen, die erforderlich sind, um das vorübergehende Unternehmen mit dem Erwerber zu verschmelzen, und
  - (b) die sich zusammenschließenden Unternehmen haben angemessene und ausreichende Maßnahmen ergriffen, um den Ausführungsrisiken der Transaktion zu begegnen, auch für den Fall, dass die Übertragung nicht innerhalb der „juristischen Sekunde“ abgeschlossen werden kann. Durch solche Maßnahmen (z. B. eine Rückübertragung der Tätigkeiten) sollte sichergestellt werden, dass das vorübergehende Unternehmen daran gehindert wird, auf dem Markt tätig zu werden, indem es Tätigkeiten ausübt, die eine Zulassung als Kreditinstitut erfordern.
39. Die zuständigen Behörden sollten klarstellen, dass eine einem bestimmten Unternehmen erteilte Zulassung zur Ausübung der Tätigkeit als Kreditinstitut nur von diesem Unternehmen genutzt und nicht auf ein anderes Unternehmen übertragen werden sollte.

---

<sup>6</sup> Zum Beispiel der Verkauf eines Kreditinstituts, das Teil einer Gruppe ist, während bestimmte Tätigkeiten, die eine Zulassung als Kreditinstitut des veräußerten Unternehmens erfordern, innerhalb der Gruppe verbleiben müssen. Die verbleibenden Tätigkeiten können beispielsweise in eine neue temporäre juristische Person ausgegliedert und anschließend mit einer anderen als Kreditinstitut zugelassenen Konzerngesellschaft verschmolzen werden.



40. Da die Zulassung von den zuständigen Behörden nach dem anwendbaren nationalen Recht erteilt wird, sollten die zuständigen Behörden, wenn ein Kreditinstitut beabsichtigt, seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, diese Verlegung von der vorherigen Erteilung der Zulassung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats abhängig machen, in dem sich der neue Sitz des Kreditinstituts befinden wird.
41. Entsprechend dem anwendbaren nationalen Gesellschaftsrecht kann ein bestehendes Kreditinstitut seine Rechtsform ändern. Wenn die Änderung der Rechtsform keine wesentlichen aufsichtsrechtlichen Änderungen nach sich zieht, sollten die zuständigen Behörden den Wechsel nicht von der Erteilung einer neuen oder geänderten Zulassung abhängig machen.

## 5. Zulassung als Kreditinstitut nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dessen Anwendungsbereich

---

### 5.1 Tätigkeiten, für die eine Zulassung beantragt werden muss

42. Gemäß der Richtlinie 2013/36/EU erfordert der Schutz der Spareinlagen und der Finanzstabilität, dass die Ausübung der Tätigkeit als Kreditinstitut einer vorherigen Zulassung durch die zuständige Behörde bedarf, die nur nach positiver Bewertung des vom antragstellenden Kreditinstituts eingereichten Antrags gewährt werden kann.
43. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Antragsteller alle Elemente der Definition eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt – „ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“. Sie sollten insbesondere bewerten, dass sowohl die Tätigkeit „Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen“ als auch „Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ vom antragstellenden Kreditinstitut ausgeübt werden soll.
44. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für ein Kreditinstitut, Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht auszuüben. Die Bewertung des Geschäftsplans durch die zuständigen Behörden sollte daher alle Tätigkeiten umfassen, die das antragstellende Kreditinstitut im Geschäftsprogramm vorsieht, einschließlich derjenigen, die über die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums und die Gewährung von Krediten für eigene Rechnung hinausgehen, unabhängig davon, ob sie in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt oder weitere Tätigkeiten nach nationalem Recht sind. Die zuständigen Behörden sollten die Einheitlichkeit und Übereinstimmung zwischen den geplanten Tätigkeiten und der internen Organisation des Antragstellers sowie das Fehlen von Elementen prüfen, die die wirksame Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit verhindern könnten. In diesem Sinne sollten die zuständigen Behörden klarstellen, dass das antragstellende Kreditinstitut nach seiner Zulassung einer umfassenden Prüfung aller vom Kreditinstitut durchgeführten Tätigkeiten unterzogen wird, ausschließlich zum Zwecke der Feststellung der Auswirkungen all dieser Tätigkeiten auf die aufsichtsrechtliche Regulierung und die Aufsicht über das Kreditinstitut als Ganzes.
45. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass das Geschäftsmodell des antragstellenden Kreditinstituts nicht alle Elemente der Definition eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1

- Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt, lehnen sie die Erteilung der Zulassung ab.
46. In Ermangelung eines gemeinsamen EU-Begriffs für die Elemente, aus denen sich die Definition eines Kreditinstituts gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zusammensetzt, zeigen diese Leitlinien den zuständigen Behörden die Kernaspekte dieser Elemente sowie der Bereiche auf, die bei der Bewertung des Antrags besondere Aufmerksamkeit der zuständigen Behörden erfordern.
47. Bei der Bewertung, ob der Ausdruck „dessen Tätigkeit“ erfüllt ist, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Kombination der beiden Tätigkeiten „Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen“ und „Kredite für eigene Rechnung zu gewähren“ regelmäßig und systematisch durchgeführt werden.
48. Gemäß dem allgemeinen Grundsatz des Schutzes der Spareinlagen sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung, ob der Begriff „Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen“ erfüllt ist, unter anderem sicherstellen, dass das Geschäftsmodell des antragstellenden Kreditinstituts (und somit seine Finanzierungsstruktur) den Erhalt und/oder das Halten solcher Einlagen und anderer rückzahlbarer Gelder bis zur vollständigen Rückzahlung umfasst. Die vollständige Rückzahlung bezieht sich auf die Kapitalsumme mit gegebenenfalls angefallenen Zinsen.
49. Bei der Bewertung, ob der Begriff „Einlagen“ erfüllt ist, sollten die zuständigen Behörden ihre Aufmerksamkeit mindestens darauf richten, dass sie:
- a. eine Nominalgeldwährung in welcher Form auch immer (wie Münzen, Banknoten, Buchgeld usw.) sind;
  - b. auf Verlangen oder zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit oder ohne Zinsen oder Aufschlag rückzahlbar sind;
  - c. von Dritten (juristische oder natürliche Personen) entgegengenommen wurden;
  - d. im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit entgegengenommen wurden.
50. Die zuständigen Behörden sollten auch beachten, dass Einlagen verschiedene Formen annehmen können; sie können übertragbar oder andere Einlagen sein, einschließlich Spareinlagen, Termineinlagen oder nicht übertragbare Einlagenzertifikate.
51. Die zuständigen Behörden sollten unter anderem auch sicherstellen, dass die Ausnahmen vom Begriff der erstattungsfähigen Einlagen und die Rückzahlungspflicht des Einlagensicherungssystems gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme den Begriff „Einlagen“ für die Zwecke der Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten nicht berühren.

52. Bei der Bewertung, ob der bestimmte Ausdruck „andere rückzahlbare Gelder“ erfüllt ist, sollten sich die zuständigen Behörden auf „Finanzinstrumente, deren Wesensmerkmal die Rückzahlbarkeit ist“ sowie auf „solche, die dieses Merkmal nicht besitzen und bei denen die Rückzahlung der eingezahlten Gelder vertraglich vereinbart wird“, beziehen<sup>7</sup>. Sie sollten auch berücksichtigen, dass ein solcher Begriff auch Schuldverschreibungen und andere vergleichbare Wertpapiere wie handelbare Einlagenzertifikate (ohne Namensnennung) umfassen sollte, sofern diese fortgesetzt vom Kreditinstitut ausgegeben werden<sup>8</sup>.
53. Bei der Bewertung, ob die Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder „Publikumsgelder“ sind, sollten die zuständigen Behörden insbesondere darauf achten, ob „Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder“ als ein Geschäft von anderen juristischen oder natürlichen Personen als dem Kreditinstitut entgegengenommen werden.
54. Bei der Bewertung, ob der Ausdruck „Kredite zu gewähren“ erfüllt ist, sollten sich die zuständigen Behörden insbesondere darauf konzentrieren, ob das antragstellende Kreditinstitut Vereinbarungen über die Bereitstellung eines Geldbetrags für einen bestimmten oder unbestimmten Zweck über einen bestimmten zu vereinbarenden Zeitraum abschließt, der zu vereinbarten Bedingungen zurückgezahlt wird, die in der Regel ein Entgelt vorsehen. Insbesondere im Hinblick auf den Ausdruck „für eigene Rechnung“ sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob das antragstellende Kreditinstitut beabsichtigt, Gläubiger der gewährten Finanzierung zu sein.
55. Im Rahmen der Bewertung zur Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten sollten die zuständigen Behörden auch berücksichtigen, ob die Erteilung einer Zulassung als Kreditinstitut aufgrund der zugrunde liegenden Situation und der aktuellen Umstände des antragstellenden Kreditinstituts erforderlich ist. Sie sollten die Angemessenheit und Notwendigkeit der Zulassung als Kreditinstitut unter Berücksichtigung der Tätigkeiten, die das antragstellende Kreditinstitut ausüben beabsichtigt, beurteilen.
56. Wenn auf Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Informationen nicht vollständig klar ist, dass die Ausübung der Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut die tatsächliche Geschäftsabsicht des antragstellenden Kreditinstituts ist, sollten die zuständigen Behörden die Intensität der Prüfung des Antrags erhöhen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie eine eingeschränkte oder formelle Einhaltung der einzelnen Bestandteile der Definition eines Kreditinstituts feststellen.

Unter solchen Umständen sollten die zuständigen Behörden die möglichen zusätzlichen Geschäftsmotive des antragstellenden Kreditinstituts prüfen, die die Antragstellung unterstützen, wie etwa die Vorteile, die sich aus dem Status des Kreditinstituts in Bezug auf Ruf, Zugang zu Zahlungs- und Abwicklungssystemen und einer kostengünstigeren Finanzierung

---

<sup>7</sup> Europäischer Gerichtshof, 12. Februar 1999, C-3669/97, *Romanelli*.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2013/36/EU besagt: „Der Anwendungsbereich der Maßnahmen sollte daher möglichst weit gefasst werden und alle Institute erfassen, die rückzahlbare Publikumsgelder in Form von Einlagen oder in anderen Formen, zum Beispiel der laufenden Ausgabe von Schuldverschreibungen [...] entgegennehmen [...]“ (Hervorhebung hinzugefügt).



ergeben. Die zuständigen Behörden sollten unter anderem besonderes Gewicht auf das Risikoniveau der beabsichtigten Tätigkeiten und die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells legen, unter anderem auch im Hinblick auf die möglichen negativen Auswirkungen auf die Einlagensicherungssysteme und die Höhe und Qualität der bei den Zentralbanken hinterlegten Sicherheiten.

## 5.2 Geltungsbereich der Zulassung

57. In Ermangelung eines im EU-Recht festgelegten einheitlichen Geltungsbereichs der Zulassung können auf nationaler Ebene unterschiedliche Regelungen bestehen. Dementsprechend deckt die Zulassung, sofern Regelungen für eine „universelle Zulassung“ bestehen, alle Tätigkeiten ab, die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführt sind und im Einklang mit nationalem Recht stehen.
58. Ist hingegen keine solche „universelle Zulassung“ vorhanden, wird die Zulassung tätigkeitsbezogen erteilt und deckt nur die spezifischen Tätigkeiten ab, für die die Zulassung erteilt wurde. Im letzteren Fall sollten die zuständigen Behörden ihre Bewertung des Geltungsbereichs der zuvor erteilten Zulassung aktualisieren, wenn das Kreditinstitut beantragt, seine Geschäftstätigkeit auf Tätigkeiten zu erweitern, die nicht unter die erteilte Zulassung fallen. Eine solche Bewertung sollte in Übereinstimmung mit der in Absatz 20 aufgeführten Orientierungshilfe durchgeführt werden.
59. In beiden von Absatz 57 und Absatz 58 abgedeckten Fällen sollte der Prüfungsumfang der zuständigen Behörden jedoch alle im Geschäftsplan vorgesehenen Tätigkeiten umfassen.



## 6. Gemeinsame Bewertungsmethodik (CAM) für die Zulassung als Kreditinstitut gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013

---

60. Gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2013/36/EU müssen Unternehmen, die eine der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Voraussetzungen erfüllen, eine Zulassung als Kreditinstitut beantragen.

61. Zu diesem Zweck müssen die betroffenen Unternehmen einen Antrag im Einklang mit den Informationsanforderungen gemäß den *RTS 2020/11 der EBA (Informationen für die Zulassung gemäß Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU)* bei der zuständigen Behörde einreichen<sup>9</sup>.

62. Die zuständigen Behörden sollten diese Informationen im Hinblick auf Wahrheitsgehalt, Klarheit, Genauigkeit und Vollständigkeit sowie im Hinblick auf eine solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts überprüfen. Gestützt auf die Bewertung können sie auch ergänzende Informationen oder Klarstellungen gemäß Artikel 1 Absatz 5 der *RTS 2020/11 der EBA (Informationen für die Zulassung gemäß Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU)* verlangen.

63. Zur Prüfung und Bewertung des Antrags sollten die zuständigen Behörden alle Abschnitte dieser Leitlinien im maßgeblichen Umfang unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Antragstellers anwenden. Dies gilt unbeschadet der in diesem Abschnitt dargelegten zusätzlichen Bewertungskriterien, die die Besonderheiten des Antragstellers gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berücksichtigen.

64. Um das Bewertungsverfahren gemäß Artikel 8a Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU zu straffen, sollten die zuständigen Behörden mit der in Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID2) genannten zuständigen Behörde zusammenarbeiten. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bei der Erstellung ihrer eigenen Bewertung der Einhaltung der Bedingungen für die Zulassung als Kreditinstitut durch den Antragsteller die Bewertung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID2) in Bezug auf die laufende Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß der MiFID durch den Antragsteller berücksichtigen.

---

<sup>9</sup> EBA RTS/2020/11 vom 16. Dezember 2020, Entwurf technischer Regulierungsstandards im Zusammenhang mit der Umsetzung eines neuen Aufsichtssystems für Wertpapierfirmen zu: – den Informationen für die Zulassung von Kreditinstituten gemäß Artikel 8a Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU [...]. <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/investment-firms/regulatory-technical-standards-prudential-requirements-investment-firms>



65. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass das antragstellende Kreditinstitut ab dem ersten Tag des Marktzugangs als zugelassenes Kreditinstitut die geltenden Aufsichtsanforderungen erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten daher die Intensität ihres Bewertungsverfahrens in Bezug auf diejenigen Antragsteller angemessen anpassen, die vor der Antragstellung anderen Aufsichtsanforderungen als den für Kreditinstitute geltenden unterlagen.
66. Für die Zwecke der Bewertung des Geschäftsplans sollten die zuständigen Behörden die im Abschnitt 7 beschriebene Methodik soweit wie möglich anwenden. Darüber hinaus sollten sie die Besonderheiten des Geschäftsmodells des antragstellenden Kreditinstituts berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Merkmale des Erträge generierenden Einkommensmodells, der Finanzierungsstruktur und der spezifischen Risiken, denen ein solches Geschäftsmodell ausgesetzt ist oder sein könnte.

## 7. Geschäftsplananalyse

---

### 7.1 Allgemeine Kriterien

67. Die Bewertung des Geschäftsplans durch die zuständigen Behörden sollte sich auf die einschlägigen Unterlagen und Informationen stützen, die das antragstellende Kreditinstitut insbesondere gemäß Artikel 4 Buchstaben a bis h und Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* eingereicht hat, sich auf das Geschäftsmodell, die Strategie und das Risikoprofil des antragstellenden Kreditinstituts konzentrieren und darauf abzielen, sich ein Bild von der Existenzfähigkeit und Tragfähigkeit seines Geschäftsmodells und seiner Fähigkeit zu machen, Aufsichtsanforderungen innerhalb des Planungshorizonts zu erfüllen.
68. In Übereinstimmung mit Absatz 13 sollten die zuständigen Behörden das Risiko für die Anfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewerten, das sich aus dem Geschäftsplan des antragstellenden Kreditinstituts ergibt. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden insbesondere bewerten, ob die Sektoren, Tätigkeiten, Produkte, Zielkunden, die geografische Lage und die Vertriebskanäle ein höheres Risiko in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung darstellen.
69. In Übereinstimmung mit den in den Absätzen 15 und 16 dargelegten Grundsätzen sollten die zuständigen Behörden davon absehen, Präferenzen für bestimmte Geschäftsmodelle anzugeben, und neutral gegenüber den Geschäftsanforderungen ihrer Rechtsordnung sein.
70. Die zuständigen Behörden sollten die Intensität ihrer Bewertung unter Berücksichtigung der in Absatz 18 genannten Kriterien der Verhältnismäßigkeit anpassen.
71. Als allgemeines Kriterium sollten die zuständigen Behörden die qualitative und quantitative Bewertung des Geschäftsplans auf der Grundlage ihrer Expertenmeinung vornehmen. Um Gleichbehandlung und interne Einheitlichkeit zu gewährleisten, sollte sich die Expertenmeinung auf die Kriterien und die Methodik stützen, die in diesen Leitlinien und insbesondere in diesem Abschnitt 7 festgelegt sind.
72. Unbeschadet des Absatzes 71 können die zuständigen Behörden zur Unterstützung der Bewertung des Geschäftsplans und soweit angemessen und durchführbar auch einen Peer-Vergleich gemäß den in Absatz 99 festgelegten Kriterien durchführen.
73. Um die aufsichtliche Kontinuität zwischen der Zulassungsphase und der laufenden Aufsicht des antragstellenden Kreditinstituts zu gewährleisten, sollten die Analyse und das Ergebnis der Bewertung des Geschäftsplans, die für die Zwecke der Zulassung durchgeführt wurden, innerhalb der zuständigen Behörde verteilt werden, auch zu Zwecken der Überwachung jeder mitigierenden Maßnahme in Form aufschiebender Bedingungen, Auflagen oder

Beschränkungen gemäß Abschnitt 4.2, Absätze 25 bis 32, die die zuständige Behörde möglicherweise im Rahmen der Bewertung zur Erteilung der Zulassung angeordnet hat.

## 7.2 Bewertungsmethode

### 7.2.1 Geschäftsstrategie

74. Die zuständigen Behörden sollten eine qualitative Überprüfung der Geschäftsstrategie des antragstellenden Kreditinstituts vornehmen, um einen Überblick über die Arten der beabsichtigten Tätigkeiten, ihre geografische Verteilung, die Glaubwürdigkeit der zugrunde liegenden Annahmen und das damit verbundene Risikoprofil des antragstellenden Kreditinstituts zu erhalten.
75. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden einen klaren Überblick über Folgendes gewinnen:
- (a) die Arten der Tätigkeiten, die das antragstellende Kreditinstitut aufzunehmen beabsichtigt, einschließlich der Identifizierung des Kern- und Nicht-Kerngeschäfts sowie der Arten der Zielkunden. Diese Analyse sollte zweckmäßig sein, um die von der Zulassung abgedeckten Tätigkeiten oder in Übereinstimmung mit Absatz 58 den Geltungsbereich der Zulassung sowie gegebenenfalls die Verfügbarkeit anderer geeigneter Zulassungsregelungen zu bestimmen. Die Prüfung sollte der zuständigen Behörde auch ein Verständnis des damit verbundenen Risikoprofils, einschließlich des Risikos in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung und der Auswirkungen auf die Eigenkapitalanforderungen, den Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf sowie auf die internen Governance-Vorkehrungen vermitteln;
  - (b) die geografische Verteilung der Tätigkeiten, einschließlich deren beabsichtigter Ausübung durch Tochterunternehmen und Niederlassungen oder durch den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU oder in einem Drittland, und die geplante künftige Expansion. Insbesondere wenn das Geschäftsmodell den Einsatz digitaler Lösungen vorsieht, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die geplanten grenzüberschreitenden Tätigkeiten unter die „Dienstleistungsfreiheit“ oder die „Niederlassungsfreiheit“ fallen würden. Die Analyse sollte unter anderem das Verständnis der zuständigen Behörden hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Aufsichtsanforderungen für den Zugang zu den Zielmärkten (z. B. Passporting-Anzeigen), aller damit verbundenen aufsichtsrechtlichen Risiken und der geschäftlichen oder finanziellen Grundlage für die geplante Unternehmensstruktur und geografische Verteilung unterstützen. Im Rahmen der Bewertung der Betriebsstruktur sollte sie auch durch die Analyse der Anfälligkeit für das Geldwäsche-/Terrorismusfinanzierung-Risiko, das mit einem Hoheitsbereich in Verbindung steht, unterstützt werden. Beabsichtigt ein antragstellendes Kreditinstitut, einen Großteil seiner Tätigkeiten außerhalb der Rechtsordnung auszuüben, in der es den Zulassungsantrag gestellt hat, sollte die zuständige Behörde gemäß Erwägungsgrund 16 der Richtlinie 2013/36/EU prüfen, ob die

Wahl der Rechtsordnung des Antrags den Zweck hat, strengere Aufsichtsstandards (z. B. in Bezug auf die Regelungen für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung) in einem anderen Mitgliedstaat zu umgehen;

(c) die Gesamtstrategie, die die geschäftliche Grundlage des antragstellenden Kreditinstituts näher beschreibt, sowie die Gesamtgruppenstrategie, wenn der Antragsteller zu einer Gruppe gehört. Dies beinhaltet ein angemessenes Verständnis der strategischen Ziele, der wichtigsten Treiber des Geschäfts, jedes identifizierten Wettbewerbsvorteils, der quantitativen und qualitativen Ziele des Geschäftsplans, einschließlich des Produkts oder der Dienstleistung des Unternehmens, des Leistungsversprechens und der Marktpositionierung.

76. Insbesondere im Hinblick auf innovative Geschäftsmodelle und/oder Bereitstellungsmechanismen sollten die zuständigen Behörden auch auf die Beschreibung der innovativen Merkmale der geplanten Dienstleistungen und Produkte, einschließlich einer möglichen erhöhten Exposition gegenüber Risiken in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, achten. Entsprechend des Ansatzes der Verhältnismäßigkeit und des risikobasierten Ansatzes können die zuständigen Behörden erwägen, die zugrundeliegende Erklärung der Attraktivität, der Preisfestlegung, der Struktur und des komparativen Vorteils des neuen Produkts zu überprüfen. Eine solche Überprüfung sollte mit der in Abschnitt 7.2.3 beschriebenen Zielmarktanalyse und den möglichen Auswirkungen der externen Schlüsselindikatoren auf die Geschäftsstrategie koordiniert und ergänzt werden.
77. Ein klares Verständnis der geplanten Geschäftsstrategie wird es den zuständigen Behörden ermöglichen, die zugehörige Finanzierungsstrategie, die maßgeblichen externen und internen Faktoren zur Erreichung der strategischen Ziele und die Plausibilität der quantitativen Annahmen zu bewerten. Insgesamt sollte die Bewertung der zuständigen Behörde einen Überblick über die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der Geschäftsstrategie geben.

### **7.2.2 Finanzierungsstruktur, Liquiditätsbewertung und -management**

78. Die zuständigen Behörden sollten sich einen klaren Überblick über die geplanten Quellen zur Finanzierung der geplanten Geschäftstätigkeiten verschaffen, einschließlich der Quelle(n) des Anfangskapitals. Die zuständigen Behörden sollten die vom antragstellenden Kreditinstitut übermittelten Informationen (insbesondere gemäß Artikel 4 der RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung) überprüfen, um das Liquiditätsprofil und die Haftungsstruktur mit besonderem Augenmerk auf die Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden Annahmen zu bewerten. In Bezug auf die Haftungsstruktur sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Finanzierungsquellen (Arten von Verbindlichkeiten, Instrumenten und Gegenparteien), die damit verbundenen Kosten, eingebetteten Optionen und ihre vertraglichen und verhaltensbezogenen Fälligkeiten bewerten. Ein klarer Überblick über das Liquiditätsprofil und die Haftungsstruktur wird den zuständigen Behörden ermöglichen, die Prognosen für die aufsichtsrechtlichen Liquiditäts- und Finanzierungskennzahlen wie

Liquiditätsdeckungsquote<sup>10</sup> und strukturelle Liquiditätsquote<sup>11</sup> auch unter Berücksichtigung ihrer Entwicklung über den Planungshorizont aufgrund der sukzessiven Erhöhung der Geschäftstätigkeit und Umsetzung der Finanzierungsstrategie (z. B. sukzessive Gewinnung von Einlegern) in der Aufbauphase zu bewerten. Die zuständigen Behörden sollten auch berücksichtigen, dass im ersten Jahr der Tätigkeit zwar die Mehrheit der verfügbaren Finanzierungsquellen in der Regel stabil ist (z. B. Aktienkapital) und der Anteil an liquiden Mitteln hoch ist, die Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Kennzahlen aber je nach geplanter Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Finanzierungsstrategie des Antragstellers variieren kann.

79. Die zuständigen Behörden sollten eine intensivere Bewertung einschließlich Detailfragen zu möglichen Alternativszenarien durchführen, wenn die Finanzierungsstruktur eine hohe Konzentration oder ein unausgewogenes Finanzierungsprofil (z. B. übermäßige Laufzeitinkongruenz) aufweist.
80. Die Finanzierungskosten sollten im Rahmen der Bewertung der Finanzprognose (siehe 7.2.5) als Teil des Gewinns und Verlusts des antragstellenden Kreditinstituts bewertet werden, und es sollte soweit möglich und angemessen, ein Peer-Vergleich durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten die zugrundeliegenden Annahmen – insbesondere die geplanten Zinssätze – im Hinblick auf das geschäftliche und makroökonomische Umfeld bewertet werden.
81. Die zuständigen Behörden sollten die eingereichten Informationen überprüfen, insbesondere gemäß Artikel 4 Buchstabe g Ziffern ii bis v<sup>12</sup> der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung*, um die Fähigkeit des antragstellenden Kreditinstituts zu bewerten, seine Liquiditätslage und die jeweiligen Puffer entsprechend seinem Bedarf zu finanzieren, zu überwachen, zu aktualisieren und zu melden<sup>13</sup>.
82. Die zuständigen Behörden sollten die eingereichten Informationen insbesondere gemäß Artikel 4 Buchstabe a Ziffer v<sup>14</sup> der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* mit dem Ziel überprüfen, die allgemeine Bereitschaft des Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung zu bewerten, beispielsweise unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
  - (a) Liquiditätsgovernance: Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild von der tatsächlichen Fähigkeit des Instituts zur Steuerung seiner Liquidität machen, einschließlich

---

<sup>10</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/61 des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der erforderlichen Liquiditätsdeckung für Kreditinstitute.

<sup>11</sup> Siehe Titel IV – Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) (eingeführt in der CRR II).

<sup>12</sup> Artikel 4 Buchstabe g der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* sieht vor, dass der Antrag „einen Überblick über die folgenden Rahmenbedingungen und Richtlinien des antragstellenden Kreditinstituts enthält: [...] (b) Richtlinien für das Liquiditätsrisikomanagement; (c) Finanzierungskonzentrations- und Diversifizierungsrichtlinien; (d) Sicherheitenverwaltungsrichtlinien; (e) Einlagenrichtlinien“.

<sup>13</sup> Siehe Absatz 9.4, Interner Kontrollrahmen.

<sup>14</sup> Artikel 4 Buchstabe h der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* sieht vor: „Der Antrag enthält alle folgenden Angaben zur finanziellen Lage des antragstellenden Kreditinstituts: [...] eine Zusammenfassung der Beurteilung der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung auf konsolidierter, teilkonsolidierter und Einzelebene, aus der hervorgeht, dass die Liquiditätsressourcen des Kreditinstituts ausreichen, um seinen individuellen Liquiditätsbedarf zu decken; [...]“.

- der Frage, ob die jeweiligen Funktionen über ausreichende Ressourcen verfügen, um ein solides Liquiditätsmanagement zu gewährleisten, und in der Lage sind, die strukturelle Liquiditätsquote und die Liquiditätsdeckungsquote zu berechnen. Die zuständigen Behörden sollten sich auch ein klares Bild von den Berichtswegen machen, die eingerichtet wurden, um die Liquidität des Instituts und die damit verbundenen Risiken zu erörtern, einschließlich des beabsichtigten Inhalts und der Häufigkeit von Berichten an das Leitungsorgan, die Geschäftsleitung und die maßgeblichen Ausschüsse (sofern zutreffend), damit sie die maßgeblichen Angelegenheiten besprechen und hinterfragen können;
- (b) die Finanzierungsstrategie und Liquiditätsplanung: Die zuständigen Behörden sollten ein klares Verständnis von der Fähigkeit des Kreditinstituts gewinnen, Szenarien zu entwerfen, einschließlich Stresstests und Notfallplänen;
- (c) der interne Liquiditätskontrollrahmen: Die zuständigen Behörden sollten ein klares Verständnis der vorgesehenen Verfahren der Überprüfung, Validierung und Begründung mit Nachweisen (z. B. Berichte, Kontrollnachweise) gewinnen.
83. Im Einklang mit dem in Absatz 70 beschriebenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden die Fähigkeit und Bereitschaft des antragstellenden Kreditinstituts, Finanzierungsstress zu widerstehen, bewerten. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Auswirkungen des eingereichten Finanzierungs- und Liquiditätsstressszenarios, wie beispielsweise ein Anstieg der Finanzierungskosten, auf die Liquidität und Finanzierungsquoten analysieren.
84. Soweit erforderlich, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die eingereichte Beschreibung des maßgeblichen Verfahrens zur Erstellung des Sanierungsplans Liquiditäts- und Finanzierungsindikatoren erfasst.
85. Bei der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob das antragstellende Kreditinstitut künftig die Mindestanforderungen der maßgeblichen Durchführungsvorschriften auf EU- und nationaler Ebene erfüllt. Der Umfang der Bewertung könnte jedoch über diese Mindestanforderungen hinaus ausgeweitet werden, um es den zuständigen Behörden zu ermöglichen, vom antragstellenden Kreditinstitut höhere Liquiditätsressourcen anzufordern, um nicht identifizierte Risiken und Unsicherheiten auszugleichen.

### **7.2.3 Wichtige externe Faktoren, einschließlich des Geschäftsumfelds**

86. Um sich ein Bild von der Plausibilität der strategischen Annahmen eines Instituts zu machen, sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten externen Faktoren des Geschäftsplans, einschließlich des Geschäftsumfelds, im Rahmen ihrer Gesamtbewertung gemäß den unten aufgeführten Kriterien berücksichtigen.

87. In Übereinstimmung mit dem in Absatz 70 beschriebenen Ansatz der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden den Überblick über die vom antragstellenden Kreditinstitut eingereichte Zielmarktanalyse überprüfen, um ein angemessenes Verständnis des bestehenden Geschäftsumfelds unter Berücksichtigung der Aktivitäten der wichtigsten bestehenden Akteure und potenzieller Wettbewerber auf dem Zielmarkt/den Zielmärkten und der voraussichtlichen Entwicklung des Geschäftsumfelds zu gewinnen.
88. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Analyse der Trends auf dem Zielmarkt überprüfen, die sich auf die Leistung und Rentabilität des Instituts auswirken können. Dazu können von Fall zu Fall regulatorische und makroprudenzielle Trends (z. B. Änderungen der Gesetzgebung zum Vertrieb von Produkten im Privatkundengeschäft oder Änderungen der maximal zulässigen Beleihungsquoten für Hypotheken), technologische Trends (z. B. Wechsel zu elektronischen Plattformen für bestimmte Handelsarten) und gesellschaftliche/demografische Trends (z. B. Kundenzusammensetzung, Produktwechsel aufgrund sich ändernder Markttrends, größere Nachfrage nach islamischen Bankeinrichtungen) gehören.
89. Gegebenenfalls und bei einer Einzelfallanalyse könnte der Verweis auf bestehende Akteure und potenzielle Wettbewerber zusätzlich zu den etablierten Finanzinstituten auch globale Technologieunternehmen umfassen, die in den Finanzdienstleistungsbereich expandieren. Eine solche Analyse sollte auch in Abstimmung mit der Überprüfung des Zielmarktes durchgeführt werden, einschließlich der Auswirkungen solcher Wettbewerber auf das antragstellende Kreditinstitut, beispielsweise auf das Verbraucherdirektmarketing.

#### **7.2.4 Wichtige interne Faktoren**

90. In Übereinstimmung mit dem in Absatz 71 genannten Ansatz der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden von Fall zu Fall eine Analyse der qualitativen Merkmale des vorgesehenen Geschäftsmodells des antragstellenden Kreditinstituts vornehmen, um dessen Erfolgstreiber und die wichtigsten Abhängigkeiten bei der Bildung des Sichtweises des antragstellenden Kreditinstituts zu verstehen.
91. In dieser Hinsicht sollten die von den zuständigen Behörden zu analysierenden Bereiche die wichtigsten endogenen Faktoren umfassen, die den Erfolg des Geschäftsmodells beeinflussen, wie die angestrebten Stärken des antragstellenden Kreditinstituts in den Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Partnern, die Qualität der IT-Plattformen und Betriebs- und Ressourcenkapazität sowie Faktoren wie Drittanbieter, Vermittler, potenzielle Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und spezifische aufsichtsrechtliche Faktoren.
92. Die zuständigen Behörden sollten auch bewerten, ob die Finanzprognosen mit der im Plan dargelegten Geschäftsstrategie übereinstimmen, und ob es einen klaren Umsetzungsplan und die Fähigkeit zur Ausführung und Durchführung des Geschäftsplans gibt. In letzterer Hinsicht sollte bei der Überprüfung durch die zuständigen Behörden auch die fortlaufende Bewertung der fachlichen Kompetenz der Leitung, auch im Hinblick auf den Geschäftsplan und seine Änderungen im Laufe der Zeit, sowie die Verfügbarkeit ausreichender Personalressourcen



berücksichtigt werden, um die Umsetzung der Geschäftsstrategie sicherzustellen. Zur Unterstützung dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden die bisherige Berufserfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans berücksichtigen.

### 7.2.5 Finanzprognosen

93. Die zuständigen Behörden sollten eine quantitative Überprüfung des Geschäftsplans des antragstellenden Kreditinstituts mit Schwerpunkt auf den eingereichten Finanzprognosen sowohl für das Basisszenario als auch für das Stressszenario durchführen – unter Berücksichtigung der geografischen Verteilung, der Tätigkeitsarten und der Marktposition auf Einzelebene und gegebenenfalls auf konsolidierter Gruppen- oder teilkonsolidierter Ebene (Artikel 4 Buchstabe a der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung*<sup>15</sup>). Die zuständigen Behörden sollten auch die Finanzlage (z. B. auf der Grundlage der Bilanz), das Risiko (z. B. auf der Grundlage des Gesamtrisikobetrags (Total Risk Exposure Amount – „TREA“) oder anderer Risikomessungen) und/oder organisatorische und/oder gesetzliche Auflagen überprüfen.
94. Der Zweck der quantitativen Überprüfung der Finanzprognosen des Geschäftsplans sollte darin bestehen, die Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden Annahmen (in Bezug auf das Geschäftswachstum, die Generierung von Einnahmen, die Schätzung der Kosten und die zugrundeliegenden Risiken), die Rentabilität und Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Antragstellers und seiner Gesamtfähigkeit, die prognostizierten Ergebnisse in Übereinstimmung mit den Aufsichtsanforderungen sowohl im Basisszenario als auch im Stressszenario zu erzielen, zu bewerten.
95. Die Bewertung der Finanzprognosen sollte die angestrebte Geschäftsstrategie des antragstellenden Kreditinstituts in Bezug auf die wichtigsten geografischen Regionen des antragstellenden Kreditinstituts widerspiegeln, einschließlich Tochterunternehmen, Niederlassungen, im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbrachter Tätigkeiten, Arten von Tätigkeiten, Geschäftsfelder und Produktlinien basierend auf dem Deckungsbeitrag (z. B. basierend auf Gewinn- und Verlustrechnung) und die Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden quantitativen Annahmen (z. B. Geschäft nach Region, Gebühreneinnahmen, Kundenzahl, Personalkosten, makroökonomische Annahmen etc.) prüfen.
96. Bei der Bewertung der Rentabilität des Geschäftsplans sollten die zuständigen Behörden den Bereichen der angestrebten Geschäftsstrategie besondere Aufmerksamkeit schenken, die für die zukünftige Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und das Überleben in Stresssituationen am maßgeblichsten sind. Gegebenenfalls und sofern möglich sollten sie auch das Engagement des antragstellenden Kreditinstituts gegenüber bestehenden oder neuen Risiken und Schwachstellen berücksichtigen.

---

<sup>15</sup> Gemäß Artikel 4 Buchstabe a der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* enthält der Antrag „Prognoseinformationen über das antragstellende Kreditinstitut auf Einzelebene und gegebenenfalls auf konsolidierter Gruppen- und teilkonsolidierter Ebene (mit Angabe des Anteils vertreten durch das Kreditinstitut), zumindest auf Grundlage von Basisfällen und Stressszenarien, einschließlich: [...]“.

97. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden die Erläuterung der anfänglichen Rentabilität des Kreditinstituts und der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells über einen Zeitraum, den das antragstellende Kreditinstitut benötigt, um den stabilen Zustand zu erreichen, auf jeden Fall über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren, überprüfen. Hinsichtlich des Stressszenarios sollte es ausreichen, dass das Kreditinstitut am Ende des Planungshorizonts die Aufsichtsanforderungen erfüllen kann.
98. Die zuständigen Behörden müssen möglicherweise einen Geschäftsplan mit einem längeren Zeithorizont von beispielsweise bis zu fünf Jahren bewerten. Dies kann beispielsweise bei solchen Antragstellern der Fall sein, deren Geschäftszyklus sich über fünf Jahre entwickelt oder deren Geschäftspläne über drei Jahre Schwächen in der Tragfähigkeit aufweisen. In solchen Fällen sollte die Intensität der Bewertung anhand des Risikoprofils des Geschäftsplans, potenzieller Schwächen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem längeren Zeithorizont angepasst werden.
99. Gegebenenfalls und sofern möglich sollten die zuständigen Behörden einen einschlägigen Peer-Vergleich für das antragstellende Kreditinstitut veranlassen. Die zuständige Behörde sollte den „Peer“ oder die Peer-Gruppe auf der Grundlage der konkurrierenden Produkte/Geschäftsfelder bestimmen, die auf dieselbe Gewinnquelle/Kunden abzielen, und die Analyse auf Aufsichts-, Markt- und makroökonomische Daten stützen, die der zuständigen Behörde vorliegen. In solchen Fällen sollte das Ergebnis der Bewertung, das sich aus dem Peer-Vergleich ergibt, die Expertenmeinung der zuständigen Behörde ergänzen. Ist der Peer-Vergleich nicht durchführbar, sollten sich die zuständigen Behörden auf die Expertenmeinung verlassen.
100. Die zuständigen Behörden sollten in Erwägung ziehen, Rentabilitätstrends und -kennzahlen unter Berücksichtigung der Risiken, die das antragstellende Kreditinstitut einzugehen beabsichtigt, und der relativen Leistung im Vergleich zu Mitbewerbern zu bewerten. Zur Untermauerung dieser Bewertung können sich die zuständigen Behörden auf die gängigsten Rentabilitäts- und Risikoindikatoren wie Eigenkapitalrendite, Return on Assets, Aufwandsquote, Risikokosten und Verschuldungsquote beziehen. Die Verwendung spezifischer Indikatoren durch die zuständige Behörde sollte die Risikoart und das Risikoniveau widerspiegeln, das das antragstellende Kreditinstitut zur Erzielung von Gewinnen ins Auge fasst (beispielsweise kann ein Institut mit einer konservativen Risikobereitschaft, das niedrigere und stabilere Renditen erwirtschaftet, tragfähiger sein als ein Institut mit hohen Renditen, aber mit einer sehr aggressiven Risikobereitschaft). Die zuständigen Behörden sollten das der wirtschaftlichen Leistung zugrunde liegende Risiko (z. B. das Risikoniveau von Vermögenswerten) sorgfältig bewerten und dabei soweit wie möglich auch risikobereinigte Indikatoren berücksichtigen.
101. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, ein klares Verständnis von den Quellen der Gewinn- und Verlufterzielung des Instituts zu gewinnen (insbesondere von den zugrundeliegenden treibenden Faktoren wie Volumen – Strom- und Bestandsgrößen – und Preise/Margen), um die wichtigsten treibenden Faktoren und Abhängigkeiten einer

geschäftlichen Leistung und potenzielle Schwachstellen zu identifizieren. Angesichts des in Absatz 70 beschriebenen Ansatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls eine Aufschlüsselung der Einnahmen/Einnahmequellen vornehmen, um zu verstehen, ob die erwarteten Einnahmequellen mit der angestrebten Gesamtgeschäftsstrategie (Art des Geschäftsmodells, Geschäftsgröße) vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden übermäßig optimistischen Gewinnerwartungen, beispielsweise in Bezug auf den Terminzinssatz und andere maßgebliche Annahmen zur Erzielung von Einnahmen, und deren potenzielle Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit und letztendlich die Tragfähigkeit der Prognosen Aufmerksamkeit schenken.

102. In Übereinstimmung mit dem in Absatz 70 genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden die Preissetzung für Produkte und die Struktur des antragstellenden Kreditinstituts überprüfen. Zu diesem Zweck können beispielsweise folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:

- (a) Abhängigkeit von riskanten oder konzentrierten Einnahmequellen (z. B. Subprime-Hypothekendarlehen, Hebelfinanzierungsdarlehen, Verbraucherkredite, bestimmte Kundengruppen) und deren Auswirkungen auf das Geschäftsmodell, wie beispielsweise eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Veränderungen des Geschäftsumfelds (z. B. Rückgang der Immobilienpreise, Rückgang der Nachfrage nach Produkten, die durch Verbraucherkredite finanziert werden);
- (b) Abhängigkeit von volatileren Einnahmequellen (z. B. Handelsergebnis, Ertrag aus Sicherungsgeschäften oder andere einmalige Quellen) und die Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der Einnahmen.

103. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Verständnis der verschiedenen Umsatzpläne verschaffen (z. B. auf Basis von Zinserträgen (z. B. Kundenkreditgeschäft) oder Gebührenerträgen (z. B. Handelsfinanzierung, Korrespondenzbankverfahren, Depot- oder Beratungsdienstleistungen), die spezifischen treibenden Einnahmenfaktoren, die Leistungskennzahlen und das Risikoniveau der zugehörigen Geschäftsfelder. In jedem Fall sollten sie ein klares Verständnis des Umsatzplans des antragstellenden Kreditinstituts, seiner erwarteten Ertragserzielung sowohl im normalen Betrieb als auch in Stresssituationen sowie der Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden Annahmen gewinnen.

104. Die zuständigen Behörden sollten hohen Wachstumsraten und den damit verbundenen Risikoannahmen, auch in Bezug auf die Angemessenheit der Ausführungs- und Risikomanagementfähigkeiten des antragstellenden Kreditinstituts, besondere Aufmerksamkeit schenken, um die Erzielung der angestrebten Prognosen gemäß der nach Absatz 92 durchgeführten Analyse zu unterstützen. Die Bewertung der Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden Annahmen sollte unter Berücksichtigung verschiedener Elemente erfolgen, einschließlich der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Produktpreisgestaltung, des Geschäftsumfelds, der Finanzierungsstrategie, der Risikotoleranz und -bereitschaft, der bestehenden Richtlinien zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung usw. Im

Hinblick auf die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells sollten die zuständigen Behörden ein gründliches Verständnis der Kostenstruktur und der maßgeblichen Indikatoren gewinnen, beispielsweise der Entwicklung der angestrebten Aufwandsquote (absolut oder relativ zu den „Peers“) am Ende des vorgesehenen Zeithorizonts des Geschäftsplans und in Stresssituationen.

105. Die angestrebte Kostenstruktur (z. B. Personal-, Verwaltungs- oder IT-Kosten) sollte in absoluten Zahlen überprüft und, sofern möglich und angemessen, mit den „Peers“ verglichen werden, wobei die erheblichen negativen Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die die Unterschätzung bestimmter Kosten, insbesondere in der Gründungsphase oder in Stresssituationen, auf die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und/oder der Strategie haben kann. Die zuständigen Behörden sollten auf wiederkehrende Kostenkonzentrationen achten, die eine starre Kostenstruktur widerspiegeln können.
106. Im Hinblick auf die Kostenmodelle dürften antragstellende Kreditinstitute, die sich in hohem Maße auf technologiegestützte Geschäftsmodelle verlassen, niedrigere Grenzkosten verursachen als Kreditinstitute, deren Transaktionen mit hohen variablen Kosten verbunden sind. Infolgedessen dürfte die Rentabilität solcher Geschäftsmodelle grundsätzlich ab dem Erreichen einer bestimmten kritischen Masse steigen, die die fixen Investitionskosten absorbiert. Die zuständigen Behörden sollten daher wichtige Aufwendungen für solche Antragsteller in Betracht ziehen, z. B. Talente in den Bereichen Technik oder Produktmarketing und Investitionen in die Infrastruktur.

#### **7.2.6 Aufsichtliches Gesamtbild**

107. Auf der Grundlage des vorgelegten Geschäftsplans und der vorgelegten Finanzprognosen sollten die zuständigen Behörden ihr aufsichtliches Gesamtbild entwickeln, um zu beurteilen, (a) ob das Geschäftsmodell des antragstellenden Kreditinstituts tragfähig und rentabel ist und (b) ob das antragstellende Kreditinstitut in der Lage sein wird, die Aufsichtsanforderungen im Verlauf des Planungshorizonts zu erfüllen. Ziel des aufsichtlichen Gesamtbilds ist es, basierend auf der Expertenmeinung der zuständigen Behörde, eine integrierte und umfassende Bewertung des Geschäftsplans und der Finanzprognosen und insbesondere der Glaubwürdigkeit der zugrundeliegenden Annahmen zu erhalten. Das aufsichtliche Gesamtbild sollte sich auf die Bewertung der erhaltenen Informationen über die Geschäftsstrategie, das Geschäftsumfeld (potenzielle Mitbewerber, Markttrends und weitere externe Faktoren, die die zukünftige Rentabilität beeinflussen könnten) und interne Schlüsselfaktoren stützen und mit den eigenen Ansichten des antragstellenden Kreditinstituts verglichen werden (Finanzprognosen, wie in den Absätzen 93 bis 106 erläutert), um ihre Glaubwürdigkeit insgesamt zu bewerten.
108. Auf der Grundlage der überprüften Informationen sollte die zuständige Behörde die Annahmen des antragstellenden Kreditinstituts hinterfragen und ihr eigenes aufsichtliches Gesamtbild entwickeln. Wenn die Annahmen nicht glaubwürdig sind, können die zuständigen Behörden alternative Annahmen entwickeln und eine Sensitivitätsanalyse durchführen, um die quantitativen Auswirkungen auf die zugehörigen Bereiche des Geschäftsplans zu



bestimmen. Das gründliche Hinterfragen und gegebenenfalls die entsprechende Verwendung alternativer Annahmen ermöglichen es der zuständigen Behörde, die Gesamtauswirkungen der Sensitivitätsanalyse auf die Finanzprognosen und letztendlich auf die maßgeblichsten Aufsichtsanforderungen zu quantifizieren und zu bewerten. Die zuständige Behörde kann sowohl den Basisszenario als auch das Stressfallszenario hinterfragen.

109. Die Entwicklung des aufsichtlichen Gesamtbilds und die Sensitivitätsanalyse sollten unter Berücksichtigung des relativen Risikos und der Komplexität des geplanten Geschäftsmodells der in Absatz 70 beschriebenen Verhältnismäßigkeit unterliegen. Weicht das aufsichtliche Gesamtbild von dem des Antragstellers ab, können die zuständigen Behörden erwägen, dem antragstellenden Kreditinstitut spezifische Feststellungen mitzuteilen, um die Informationslücke zu schließen und das Verständnis der Annahmen des antragstellenden Kreditinstituts zu vertiefen. Der aufsichtliche Dialog kann für die Einreichung eines überarbeiteten Geschäftsplans und einer überarbeiteten Finanzprognose durch das antragstellende Kreditinstitut förderlich sein, die alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen widerspiegeln, um seine Rentabilität und Tragfähigkeit und letztendlich die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen für den Planungshorizont zu gewährleisten. In einer solchen Situation können die zuständigen Behörden auch mitigierende Maßnahmen in Form von aufschiebenden Bedingungen, Auflagen oder Beschränkungen gemäß Abschnitt 4.2, Absätze 25 bis 32 in Betracht ziehen.

## 8. Kapital

---

### 8.1 Allgemeine Kriterien

110. Die Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals sollte darauf abzielen, die Einhaltung der Anforderungen an Eigenmittel und sonstigen Aufsichtsanforderungen durch das zugelassene Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Zulassung und durch ein schweres, aber plausibles Stressszenario über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren sicherzustellen.
111. Für die Erteilung der Zulassung sollte die Höhe des Eigenkapitals auf der Grundlage des Anfangskapitals und der Eigenmittelanforderungen gemäß der in Abschnitt 8.2 beschriebenen Methode bestimmt werden.
112. Für die Zwecke der gemeinsamen Bewertungsmethodik (CAM) ist das Anfangskapital gegebenenfalls ein im nationalen Recht gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>16</sup> bzw. Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>17</sup> festgelegter Festbetrag.
113. Die Eigenmittelanforderungen sind risikobasierte<sup>18</sup> und verschuldungsbasierte<sup>19</sup> Kapitalanforderungen gemäß Titel I, Teil 2 und Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
114. Ungeachtet der EU-weiten Unterschiede in Bezug auf den absoluten Wert des Anfangskapitals gemäß nationalem Recht soll die gemeinsame Bewertungsmethodik (CAM) sicherstellen, dass die Höhe des Eigenkapitals so festgelegt wird, dass die Aufsichtsanforderungen bei der Zulassung im Basisszenario und im Verlauf von mindestens drei Jahren des Planungszeithorizonts in einem schweren, aber plausiblen Stressszenario eingehalten werden.
115. Die Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals bei Zulassung und des bei Zulassung einzuzahlenden Betrags gemäß nachstehendem Abschnitt 8.2 und Abschnitt 8.3 gilt unbeschadet strengerer Anforderungen auf nationaler Ebene.

---

<sup>16</sup> „Unbeschadet anderer allgemeiner Bedingungen, die im nationalen Recht festgelegt sind, verweigern die zuständigen Behörden die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, wenn ein Kreditinstitut nicht über getrennte Eigenmittel verfügt oder wenn sein Anfangskapital weniger als 5 Millionen EUR beträgt.“

<sup>17</sup> „Besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als der in Absatz 1 genannte Betrag ist, können von den Mitgliedstaaten unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

(a) das Anfangskapital beträgt mindestens 1 Million EUR,

(b) die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der EBA mit, aus welchen Gründen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.“

<sup>18</sup> CET1, T1, Gesamte Eigenmittelanforderungen.

<sup>19</sup> Verschuldungsquote.

## 8.2 Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals

116. Zur Bestimmung der Höhe des Eigenkapitals sollten die zuständigen Behörden:

- (a) die Risiken (und die damit verbundenen RWA) auf der Grundlage des gemäß Abschnitt 7.2.6 überprüften Geschäftsplans angemessen identifizieren und die Eigenmittelanforderungen (risikobasiert und verschuldungsbasiert) für mindestens drei Jahre schätzen (d. h. die Eigenmittel, die zur Abdeckung der vollständigen Einhaltung der Aufsichtsanforderungen während und am Ende der ersten drei Jahre unter Berücksichtigung der erwarteten kumulierten Verluste für diesen Zeithorizont erforderlich sind);
- (b) zum Anfangskapital die erwarteten kumulierten Verluste für die ersten drei Jahre addieren;
- (c) den höheren Wert von (a) oder (b) auswählen<sup>20</sup>.

Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Schätzung der Eigenmittelanforderungen gemäß Buchstabe a dieses Absatzes<sup>21</sup> der höhere<sup>22</sup> Betrag ist, der sich aus dem Basisszenario oder dem schweren, aber plausiblen Stressszenario<sup>23</sup> des gemäß Abschnitt 7.2.6 überarbeiteten Geschäftsplans ergibt. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der so ermittelte höhere Betrag die Grundlage für die Berechnung des Eigenkapitals bildet, über das das antragstellende Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Zulassung gemäß den weiteren Angaben in Abschnitt 8.3 voraussichtlich verfügen wird. Der vor Aufnahme der Tätigkeit einzuzahlende Teil des Kapitals bei Zulassung bestimmt sich nach Absatz 123.

117. Wenn die zuständige Behörde die Aufsichtsbehörde auf konsolidierter Ebene ist, sollte sie die erwarteten Auswirkungen – basierend auf dem gemäß Abschnitt 7.2.6 überprüften Geschäftsplan – des neu zugelassenen Kreditinstituts auf die Eigenkapitalanforderungen auf konsolidierter Ebene bewerten. Zu diesem Zweck sollte sich die zuständige Behörde auf die Analyse des gemäß Absatz 33 bewerteten Konsolidierungskreises stützen.

---

<sup>20</sup> Die im Anhang aufgeführten Abbildungen 1, 2 und 3 veranschaulichen die folgenden Fälle: a) Abbildung 1 zeigt ein Beispiel für den Fall, dass die Eigenmittelanforderungen höher sind als das Anfangskapital und die kumulierten jährlichen Verluste; b) Abbildung 2 zeigt ein Beispiel für den Fall, dass das Anfangskapital plus die kumulierten jährlichen Verluste höher sind als die geschätzten Eigenmittelanforderungen; c) Abbildung 3 zeigt ein Beispiel für eine Änderung des höheren Betrags von Anfangskapital und Verlusten und Eigenmittelanforderungen im Laufe der drei Jahre, die für die Bestimmung des Eigenkapitals bei der Zulassung herangezogen werden.

<sup>21</sup> Und die damit verbundenen erwarteten kumulierten Verluste, die zur Bestimmung des Betrags nach Buchstabe 116(b) dieses Absatzes verwendet wurden.

<sup>22</sup> In einigen Fällen kann eher das Basisszenario des Geschäftsplans als das adverse Szenario (beide gegebenenfalls von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß hinterfragt) zur Festlegung höherer Eigenmittelanforderungen (z. B. aufgrund eines stärkeren Geschäftswachstums) und infolgedessen zu höheren Eigenkapitalanforderungen insgesamt (einschließlich der Berechnung der erwarteten Verluste im Laufe der drei Jahre des Planungshorizonts) führen. In diesem Fall würden die höchsten geschätzten Eigenmittelanforderungen innerhalb des ersten Dreijahreshorizonts und die kumulierten Verluste für die ersten drei Jahre gemäß dem Basisszenario die erforderliche Eigenkapitalmenge bestimmen.

<sup>23</sup> Die Berücksichtigung der im Stressszenario prognostizierten Verluste sollte darauf abzielen, eine angemessene Widerstandsfähigkeit des Kreditinstituts in der Anfangsphase der Tätigkeit sicherzustellen, auch aufgrund der Tatsache, dass die Eigenkapitalanforderung der Säule 2 noch nicht ermittelt wurde.

118. Beantragt ein Antragsteller, der einer Bankengruppe angehört, Ausnahmen von den Eigenkapitalanforderungen gemäß Artikel 7 oder Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, können die zuständigen Behörden im Rahmen ihres Ermessens gemäß den vorgenannten Bestimmungen prüfen, ob der Antragsteller für den Antrag auf Ausnahme in Frage kommt, und zwar streng und gewissenhaft unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Zulassungsantrags.
119. Wenn die zuständige Behörde in Ausübung ihres Ermessens der Auffassung ist, eine strenge und gewissenhafte Prüfung vornehmen zu können, und feststellt, dass die maßgeblichen Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt sind und die Ausnahme gewährt werden kann, und eine solche Ausnahme zum Zeitpunkt der Zulassung gewährt wird, sollte das Eigenkapital bei Zulassung (und die damit verbundene Zahlung) in Übereinstimmung mit den Absätzen 116 – 117 unter Berücksichtigung der Ausnahme bestimmt werden.
120. Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die Ausnahme von den Eigenkapitalanforderungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht gewährt werden kann, sollte die Eigenkapitalhöhe von der zuständigen Behörde gemäß der in den Absätzen 116 – 117 festgelegten Methode bestimmt werden. In bestimmten Fällen, in denen die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die Ausnahme zum Zeitpunkt der Zulassung nicht gewährt werden kann, es jedoch vertretbare Gründe für die Annahme gibt, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden könnte, kann die zuständige Behörde Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Eigenkapitalhöhe bei der Zulassung abzumildern.

### 8.3 Qualität, Zahlung und Verfügbarkeit von Kapital

121. Die zuständige Behörde sollte die Angemessenheit des gemäß Abschnitt 8.2 bestimmten Kapitals entsprechend der gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Titel I Teil 2 und Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geforderten Qualität überprüfen. Insbesondere umfasst gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU das Anfangskapital „nur einen oder mehrere der in Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bestandteile“.
122. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob das Kapital des Kreditinstituts von den Vermögenswerten des Eigentümers getrennt ist und vollständig, sofort und uneingeschränkt zur alleinigen Verwendung durch das Kreditinstitut zur Verfügung steht.
123. Der vor Erteilung der Zulassung vollständig einzuzahlende Teil des Kapitals ist der höhere der folgenden Beträge:
- a) der gemäß Abschnitt 8.2 ermittelte Teil des Kapitals, der zur vollständigen Deckung des ersten Tätigkeitsjahres erforderlich ist (d. h. die Eigenmittel, die zur vollständigen Erfüllung der Aufsichtsanforderungen während und am Ende der ersten zwölf Monate erforderlich sind, unter Berücksichtigung der erwarteten Verluste für diesen Zeithorizont); oder
  - b) das Anfangskapital zuzüglich der Verluste des ersten Jahres.



124. Die zuständigen Behörden sollten durch geeignete Nachweise überprüfen und kontrollieren, ob der gemäß den vorstehenden Buchstaben a oder b vollständig eingezahlte Teil des Kapitals tatsächlich vollständig eingezahlt, legitimen Ursprungs und vor der Erteilung der Zulassung in den Rechnungsunterlagen des Unternehmens verbucht ist. Zur Bewertung der legitimen Herkunft der Mittel<sup>24</sup> sollten die zuständigen Behörden die in den Absätzen 14.5 und 14.6 der *Gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen*<sup>25</sup> der ESA dargelegten Kriterien in Bezug auf die Tätigkeit, die die Mittel hervorgebracht hat, und die Wege, durch die sie transferiert wurden, unter Berücksichtigung dessen, ob sie ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung begründen können, anwenden.
125. Unbeschadet des Vorstehenden sollten in den Rechtsordnungen, in denen der in Buchstabe a) oder b) in Absatz 123 angegebene Teil des Kapitals vor Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut und nicht vor Erteilung der Zulassung einzuzahlen ist, die zuständigen Behörden für die Erteilung der Zulassung, den vom Antragsteller gemäß Artikel 6 Absatz 2 der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung*<sup>26</sup> vorgelegten Plan und die Umsetzungsfrist sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass ein solcher Kapitalbetrag vor Aufnahme der Tätigkeiten als Kreditinstitut vollständig eingezahlt wird und von legitimer Herkunft ist.

Die zuständige Behörde sollte in die Zulassung eine ausdrückliche Bedingung aufnehmen, die die Wirksamkeit der Zulassung mindestens bis zur tatsächlichen Zahlung der darin ausgewiesenen Teile des Kapitals aussetzt.

126. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass das antragstellende Kreditinstitut über einen Kapitalumsetzungsplan verfügt, der sich auf den gemäß Abschnitt 8.2 ermittelten ausstehenden Kapitalbetrag bezieht, der zum Zeitpunkt der Zulassung gemäß den Absätzen 123 und 124 noch nicht eingezahlt wurde und der für die Deckung der Tätigkeiten des zweiten und dritten Jahres bestimmt ist. In einem solchen Kapitalumsetzungsplan sollten die Art der Finanzierungsquellen und der Zeitplan der Kapitalzuführungen angegeben werden, um ein potenzielles Verfehlen der Geschäftsziele und potenziell anfallende Verluste, die die Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen durch das Kreditinstitut beeinträchtigen, zu vermeiden. Die Art der Finanzierungsquellen – wie private Finanzmittel der Anteilhaber, auf den Finanzmärkten ausgegebene oder auszugebende Finanzinstrumente sowie alle

---

<sup>24</sup> „Herkunft der Mittel“ bezeichnet die Herkunft der im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verwendeten Gelder. Diese Begriffsbestimmung umfasst sowohl die Tätigkeit, aus der die eingesetzten Mittel stammen, z. B. das Gehalt eines Kunden und die Werkzeuge, mit deren Hilfe die Kundengelder transferiert wurden. Die Mittel könnten auch aus einer „Quelle des Vermögens“ stammen, d. h. aus der Herkunft des Gesamtvermögens des Kunden, beispielsweise aus Erbschaften oder Ersparnissen, siehe Ziffer 12, Buchstaben n und o der EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, EBA/GL/2021/02 vom 1. März 2021, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-e-money/revised-guidelines-on-ml-tf-risk-factors>

<sup>25</sup> JC/GL/2016/01 vom 20. Dezember 2016 zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor, abrufbar unter: <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/other-topics/joint-guidelines-for-the-prudential-assessment-of-acquisitions-of-qualifying-holdings>

<sup>26</sup> „Ist das Anfangskapital zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bei der zuständigen Behörde noch nicht vollständig eingezahlt, enthält der Antrag den vorgesehenen Plan und die Umsetzungsfrist, um sicherzustellen, dass das Anfangskapital vor der Zulassung zur Aufnahme der Tätigkeit als Kreditinstitut vollständig eingezahlt wird“.



Vereinbarungen und Verträge, die in Bezug auf Eigenmittel abgeschlossen wurden – sollte sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie rechtmäßiger Herkunft sind und, entsprechend ihren Vertragsbedingungen, umgehend verfügbar sind.

## 9. Interne Governance

---

### 9.1 Allgemeine Kriterien

127. Die zuständigen Behörden sollten eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen in Bezug auf die interne Governance des antragstellenden Kreditinstituts durchführen, wobei zu berücksichtigen ist, dass gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU für den Fall, dass kein solides und wirksames Risikomanagement durch dieses Institut nachgewiesen werden kann, die zuständigen Behörden die Erteilung der Zulassung verweigern müssen.

128. Die hierin festgelegte gemeinsame Bewertungsmethodik (CAM) soll als Leitfaden für die Bewertung der Antragsunterlagen durch die zuständigen Behörden in Bezug auf interne Governance-Vorkehrungen, operative Strukturen, Richtlinien und Prozesse dienen. Die gemeinsame Bewertungsmethodik (CAM) bietet Orientierungshilfe zu den wichtigsten Elementen und Aspekten, die von den zuständigen Behörden für die Erteilung der Zulassung zu bewerten sind und lässt die Anwendung zusätzlicher Teile der *EBA-Leitlinien zur internen Governance (zweite Überarbeitung)*<sup>27</sup>, der *EBA- und ESMA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (überarbeitet)*<sup>28</sup>, die *EBA-Leitlinien für Vergütungspolitik (überarbeitet)*<sup>29</sup>, die *EBA-Leitlinien zu Auslagerungen*<sup>30</sup> und die *EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken*<sup>31</sup> unberührt. Die Bewertung der zuständigen Behörden sollte darauf abzielen, sicherzustellen, dass das Kreditinstitut die genannten *EBA-Leitlinien* einhält.

129. Für die Zwecke dieses Abschnitts und in Übereinstimmung mit Absatz 13 deckt der Governance-Rahmen, insbesondere der interne Kontrollrahmen, einschließlich des Risikomanagement-Rahmens, auch das Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ab und sollte im Einklang mit den *EBA-Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*<sup>32</sup> bei der Beurteilung der Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der antragstellenden Kreditinstitute bewertet werden.

---

<sup>27</sup> EBA/GL/2021/05 vom 2. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/guidelines-internal-governance-second-revision>

<sup>28</sup> EBA/GL/2021/06 vom 2. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/joint-esma-and-eba-guidelines-assessment-suitability-members-management-body-revised>

<sup>29</sup> EBA/GL/2021/04 vom 2. Juli 2021, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/remuneration/guidelines-on-sound-remuneration-policies-second-revision>

<sup>30</sup> EBA GL/2019/02 vom 25. Februar 2019, abrufbar unter <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/internal-governance/guidelines-on-outsourcing-arrangements>

<sup>31</sup> EBA/GL/2019/04 vom 29. November 2019, abrufbar unter <https://eba.europa.eu/regulation-and-policy/internal-governance/guidelines-on-ict-and-security-risk-management>

<sup>32</sup> EBA/GL/2021/02 vom 1. März 2021, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/anti-money-laundering-and-e-money/updated-guidelines-on-ml-tf-risk-factors>

130. Die zuständigen Behörden sollten ein umfassendes Verständnis über die Organisation des Kreditinstituts und ein klares Bild seiner Governance- und Betriebsstruktur sowie weiterer Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen, die gut konzipiert sein sollten, gewinnen. Der Antragsteller sollte angemessen ausgestattet sein, um als ausreichend befähigt zu gelten, die angestrebten Tätigkeiten auf solide und umsichtige Weise zu erfüllen.
131. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Antragsunterlagen Vorkehrungen, Prozesse und Mechanismen vorsehen, die das Vorhandensein einer klaren, transparenten und robusten Governance-Struktur, die eine wirksame Entscheidungsfindung und eine gute Governance gewährleistet, angemessen belegen, und dass die Befugnisse und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen der Organisation und in den Leitungsgremien klar zugewiesen sind.
132. Bei der Intensität der Bewertung der Anforderungen an die interne Governance durch die zuständigen Behörden sollten die in den Absätzen 17 bis 21 dieser Leitlinien dargelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit und das individuelle Risikoprofil des Antragstellers berücksichtigt werden.
133. Die Bewertung sollte sich auf die Unterlagen und Informationen stützen, die das antragstellende Kreditinstitut insbesondere gemäß Artikel 1 Buchstabe l, Artikel 4 Buchstaben g und h sowie Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis f der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* und alle zusätzlichen Dokumente, die die zuständige Behörde gemäß Artikel 10 Absatz 1 dieser RTS verlangt, vorgelegt hat.

## 9.2 Leitungsorgan

### 9.2.1 Leitungsorgan in Leitungsfunktion und Leitungsorgan in Aufsichtsfunktion

134. Die Leitlinien sollen sämtliche vorhandenen Unternehmensführungsstrukturen einschließen, ohne jedoch eine bestimmte Struktur zu bevorzugen. Sie greifen nicht in die allgemeine Zuordnung der Befugnisse nach dem nationalen Gesellschaftsrecht ein. Demgemäß sollten sie ungeachtet der in den Mitgliedstaaten zugrunde liegenden Unternehmensführungsstruktur (monistisches und/oder dualistisches Gesellschaftsmodell und/oder eine andere Struktur) angewandt werden. Das Leitungsorgan nach der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Ziffern 7 und 8 der Richtlinie 2013/36/EU ist so zu verstehen, dass es (geschäftsführende) Leitungs- und (nicht geschäftsführende) Aufsichtsfunktionen ausübt<sup>33</sup>.
135. Die zuständigen Behörden sollten den Antrag prüfen, insbesondere die Satzung oder andere gleichwertige Gründungsunterlagen<sup>34</sup> und die Aufgabenbeschreibung des Leitungsorgans<sup>35</sup>, und sich vergewissern, dass die Unterlagen die Aufgaben und Zuständigkeiten des Leitungsorgans angemessen abdecken, wobei zwischen den Aufgaben der

---

<sup>33</sup> Absatz 8 der EBA-Leitlinien zur internen Governance. Siehe ferner Erwägungsgrund 56 der Richtlinie 2013/36/EU.

<sup>34</sup> Eingereicht gemäß den RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung.

<sup>35</sup> Eingereicht gemäß den RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung.

(geschäftsführenden) Leitungsfunktion und der (nicht geschäftsführenden) Aufsichtsfunktion unterschieden wird. Dementsprechend sollten die zuständigen Behörden insbesondere:

- (a) prüfen, dass das Leitungsorgan die endgültige und gesamte Verantwortung für das Institut trägt und die Governance-Regelungen innerhalb des Instituts definiert, überwacht und für ihre Umsetzung innerhalb des Instituts verantwortlich ist, um die wirksame und umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten<sup>36</sup>;
- (b) sich vergewissern, dass die dem Leitungsorgan<sup>37</sup> übertragenen Zuständigkeiten die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung umfassen von: a) der allgemeinen Geschäftsstrategie und der wichtigsten Grundsätze des Kreditinstituts; b) die Gesamtrisikostategie, einschließlich der Risikobereitschaft des Kreditinstituts, seines Risikomanagementsystems und der Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Leitungsorgan den Risikothemen und der Wahrnehmung seiner Funktion ausreichend Zeit widmet; c) einen angemessenen und wirksamen internen Governance- und internen Kontrollrahmen, der eine klare Organisationsstruktur und gut funktionierende unabhängige interne Risikomanagement-, Compliance- und Revisionsfunktionen umfasst, die über ausreichende Befugnisse, Format und Ressourcen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen; d) einen angemessenen und wirksamen internen Governance- und internen Kontrollrahmen, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen zu gewährleisten, auch im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; e) die Beträge, Arten und Verteilung sowohl des internen Kapitals als auch des regulatorischen Kapitals, um die Risiken des Instituts angemessen abzudecken; f) Ziele für das Liquiditätsmanagement des Instituts; g) eine Vergütungspolitik wie in den Absätzen 170 und 171 beschrieben; h) Vorkehrungen zur individuellen und kollektiven Eignung, Zusammensetzung, Wirksamkeit und Nachfolgeplanung des Leitungsorgans; i) ein Auswahl- und Eignungsbewertungsverfahren für Inhaber von Schlüsselfunktionen<sup>38</sup>; j) Vorkehrungen zur Gewährleistung der internen Arbeitsweise jedes Ausschusses des Leitungsorgans, sofern eingerichtet<sup>39</sup>; k) eine Risikokultur, die das Risikobewusstsein und das Risikoverhalten des Instituts berücksichtigt; l) eine Unternehmenskultur und Werte, die ein verantwortungsvolles und ethisches Verhalten fördern, einschließlich eines Verhaltenskodex oder eines ähnlichen Instruments; m) eine Richtlinie zu

---

<sup>36</sup> Absatz 19 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

<sup>37</sup> Siehe Absatz 22 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

<sup>38</sup> Gemäß Definition der *EBA-Leitlinien zur internen Governance* bezeichnet der Ausdruck „Inhaber von Schlüsselfunktionen“ „Personen, die erheblichen Einfluss auf die Ausrichtung des Instituts haben, aber keine Mitglieder des Leitungsorgans und kein CEO sind. Zu ihnen zählen die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand, sofern diese nicht Mitglieder des Leitungsorgans sind, sowie weitere Inhaber von Schlüsselfunktionen, die auf Grundlage eines risikobasierten Ansatzes von den Instituten als solche ermittelt werden. Zu sonstigen Inhabern einer Schlüsselfunktion können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum/in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen“. Siehe auch Leitlinien der ESMA und der EBA zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen.

<sup>39</sup> Gemäß Absatz 22 Buchstabe i der *EBA-Leitlinien zur internen Governance* sollten solche Vereinbarungen folgende Aspekte angeben: „i. Rolle, Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Ausschüsse; ii. ein angemessener Informationsfluss, einschließlich der Dokumentation von Empfehlungen und Schlussfolgerungen sowie Berichtswege zwischen den einzelnen Ausschüssen und dem Leitungsorgan, den zuständigen Behörden und sonstigen Parteien“.

- Interessenkonflikten auf institutioneller und personeller Ebene; und n) Vorkehrungen zur Gewährleistung der Integrität der Systeme zur Rechnungslegung und Finanzberichterstattung einschließlich Finanz- und Betriebskontrollen und der Einhaltung der Gesetze und maßgeblichen Standards;
- (c) überzeugt sein, dass der Antrag vorsieht, dass bei der Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Durchführung der in vorstehendem Buchstabe b genannten Aufgaben das Leitungsorgan darauf abzielen sollte, ein tragfähiges Geschäftsmodell zu gewährleisten, das alle Risiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken berücksichtigt;
- (d) sich vergewissern, dass die einschlägigen Antragsunterlagen Vorkehrungen vorsehen, die sicherstellen sollen, dass die individuellen und kollektiven Eignungsprüfungen des Leitungsorgans wirksam durchgeführt werden, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten des Vorsitzes klar definiert sind, dass die Zusammensetzung und Nachfolgeplanung des Leitungsorgans angemessen sind und dass das Leitungsorgan seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den *EBA-Leitlinien zur internen Governance* und den *EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung* wirksam ausführt;
- (e) prüfen, dass das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion mit Umsetzung der vom Leitungsorgan festgelegten Strategien betraut sein wird und die Umsetzung und Eignung dieser Strategien regelmäßig mit dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion erörtert wird. Das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sollte auch befugt sein, vorgelegte Vorschläge, Erklärungen und Informationen bei seiner Ermessensausübung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Strategie des Instituts kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen<sup>40</sup>;
- (f) unbeschadet der nach dem anwendbaren nationalen Gesellschaftsrecht zugewiesenen Zuständigkeiten sich vergewissern, dass die Aufgaben des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion Folgendes umfassen sollten<sup>41</sup>: a) Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsfindung und der Maßnahmen des Leitungsorgans und wirksame Aufsicht über das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion, einschließlich der Überwachung und Prüfung seiner individuellen und kollektiven Leistung und der Umsetzung der Strategie und Ziele des Instituts; b) Gewährleistung und regelmäßige Bewertung der Wirksamkeit des internen Governance-Rahmens des Kreditinstituts und Ergreifen geeigneter Schritte, um festgestellte Mängel zu beheben; c) Beaufsichtigung und Überwachung, ob die strategischen Ziele, die Organisationsstruktur und die Risikostrategie des Kreditinstituts einschließlich seiner Risikobereitschaft und des Risikomanagementsystems sowie anderer Richtlinien (z. B. Vergütungspolitik) und des Offenlegungsrahmens konsequent umgesetzt werden; d) Überwachung, ob die Risikokultur des Kreditinstituts konsequent umgesetzt wird; e) Beaufsichtigung der Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Verhaltenskodex oder ähnlicher wirksamer Richtlinien, um tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte zu erkennen, zu bewältigen und zu mindern; f) Beaufsichtigung der Integrität der

---

<sup>40</sup> Siehe Absatz 30 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

<sup>41</sup> Siehe Absatz 34 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

Finanzinformationen und der Berichterstattung sowie des internen Kontrollrahmens, einschließlich eines wirksamen und soliden Risikomanagementrahmens; g) Sicherstellung, dass die Leiter der internen Kontrollfunktionen unabhängig handeln können und unabhängig von ihrer Berichtspflicht an andere interne Organe, Geschäftsbereiche oder Einheiten direkt Bedenken äußern und das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion warnen können, falls erforderlich, wenn widrige Risikoentwicklungen das Institut betreffen oder betreffen können; und h) Überwachung der Umsetzung des internen Revisionsplans nach vorheriger Beteiligung der Risiko- und Prüfungsausschüsse, sofern solche Ausschüsse eingerichtet sind;

- (g) überprüfen, ob die einschlägigen Antragsunterlagen zu den einzurichtenden Ausschüssen deren Zusammenführung, Zusammensetzung, Rolle und Aufteilung der Pflichten und Aufgaben zwischen den Fachausschüssen des Leitungsorgans gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *EBA-Leitlinien zur internen Governance* enthalten.

136. In Übereinstimmung mit Artikel 46 Absatz 4 der Richtlinie 2015/849 (AMLD) sollten die zuständigen Behörden außerdem überprüfen, ob die Antragsunterlagen vorsehen, dass das für die Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortliche Mitglied des Leitungsorgans angegeben wird, das erforderlich ist, um die Anforderungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.

### **9.2.2 Bewertung der Eignung des Leitungsorgans und der Inhaber von Schlüsselfunktionen**

137. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden die Mitglieder des Leitungsorgans des Kreditinstituts einer Eignungsprüfung unterziehen und die Erteilung der Zulassung verweigern, wenn sie die Anforderungen gemäß Artikel 91 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht erfüllen.

138. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden auch die Inhaber von Schlüsselfunktionen gemäß den *EBA-Leitlinien zur internen Governance* einer Eignungsbewertung unterziehen.

139. Eine solche Eignungsbewertung sollte in Übereinstimmung mit den *EBA- und ESMA-Leitlinien zur Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen* durchgeführt werden.

## **9.3 Organisationsstruktur**

140. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Organisationsstruktur des Kreditinstituts eine solide Organisation mit der Verfügbarkeit wirksamer Berichtswege, der Zuweisung von Verantwortlichkeiten sowie der Risikomessung und -steuerung einschließlich der anschließenden Überwachung aufweist, um eine solide und umsichtige Führung des Kreditinstituts zu gewährleisten. Die Überprüfung sollte auch das Organigramm umfassen, in dem die geplante interne Organisation in Bezug auf Abteilungen, Bereiche, Teams und die damit verbundene Personalverteilung niedergelegt ist.

141. Die zuständigen Behörden sollten sorgfältig prüfen, ob die eingereichte Organisationsstruktur – einschließlich der voraussichtlichen Größe, der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Systeme – für das Geschäftsmodell, die Art und die geografische Verteilung der Tätigkeiten und die Risiken, die das antragstellende Kreditinstitut eingehen möchte, angemessen ist. Eine solche Bewertung sollte daher durch den gemäß Abschnitt 7 dieser Leitlinien überprüften Geschäftsplan unterstützt werden.
142. Zum Zwecke der Erteilung der Zulassung oder gegebenenfalls der Aufnahme der Tätigkeiten sollten sich die zuständigen Behörden ausreichend über die Fortschritte bei der Umsetzung der Organisationsstruktur, einschließlich der Fortschritte bei der Einstellung des angegebenen Personals mit angemessener Qualifikation, vergewissern.
143. Die zuständigen Behörden sollten besonders darauf achten, dass intransparente oder unnötig komplexe Strukturen vermieden werden, die weder eine klare wirtschaftliche Begründung noch einen rechtlichen Zweck haben oder für Zwecke im Zusammenhang mit Geldwäsche oder anderer Finanzkriminalität verwendet werden könnten<sup>42</sup>.
144. Wenn der Geschäftsplan die Einrichtung von Strukturen in anderen Rechtsordnungen vorsieht, sollten die zuständigen Behörden die tatsächliche Einhaltung dieser Rechtsordnungen in Bezug auf „EU- und internationale Standards für Steuertransparenz, Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung“ bewerten<sup>43</sup>. Sie sollten auch bewerten, inwieweit die geplante Struktur einem offensichtlichen und rechtmäßigen wirtschaftlichen Zweck dient oder inwieweit sie dazu verwendet werden könnte, die Identität des endgültigen wirtschaftlichen Eigentümers zu verschleiern, oder ob die Geschäftsstrategie (einschließlich der Kundenanforderungen, die dem Aufbau der Struktur zugrunde liegen) Anlass zur Sorge gibt. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Struktur eine angemessene Aufsicht durch das Leitungsorgan des Instituts oder die Fähigkeit des Instituts, das damit verbundene Risiko zu steuern, behindert und ob die Struktur ein Hindernis für eine wirksame Aufsicht durch die zuständigen Behörden darstellt<sup>44</sup>.

### 9.3.1 Unternehmenswerte, Risikokultur, Verhaltenskodex und Governance-Richtlinien

145. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Aufgabenbeschreibung des Leitungsorgans in Bezug auf Unternehmenswerte die Annahme, Förderung und Umsetzung hoher ethischer und beruflicher Standards gewährleistet und ein Umfeld wirksamer Herausforderungen schafft, in dem Entscheidungsprozesse eine Reihe von Ansichten fördern.

---

<sup>42</sup> Absatz 76 der EBA-Leitlinien zur internen Governance lautet: „Die Institute sollten es vermeiden, komplexe und möglicherweise intransparente Strukturen einzurichten. Die Institute sollten bei ihrer Entscheidungsfindung die Ergebnisse einer Risikobewertung, die sie durchführen, um zu ermitteln, ob solche Strukturen für einen mit Geldwäsche oder anderen Finanzstraftaten verbundenen Zweck genutzt werden könnten, sowie die jeweiligen Kontrollen und den geltenden Rechtsrahmen berücksichtigen [...]“.

<sup>43</sup> Absatz 76 Buchstabe a der EBA-Leitlinien zur internen Governance lautet: „den Umfang, in dem die Rechtsordnung, in der die Struktur eingerichtet wird, tatsächlich den EU- und internationalen Standards zu Steuertransparenz, Geldwäsche und Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus entspricht;“.

<sup>44</sup> Absatz 76 Buchstaben a bis f der EBA-Leitlinien zur internen Governance.



146. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii fünfter Gedankenstrich der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* sollten die zuständigen Behörden auch den Umriss der Richtlinie zur Förderung der Diversität des Leitungsorgans überprüfen und sich vergewissern, dass diese mit den Kriterien des Artikels 88 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU übereinstimmt und ein quantitatives oder gegebenenfalls qualitatives Ziel zur Förderung der Diversität und die Häufigkeit der Bewertung festlegt.

### 9.3.2 Grundsätze für die Behandlung von Interessenkonflikten

147. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob der Entwurf der Interessenkonfliktrichtlinie das Leitungsorgan für die „Erstellung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung und Aufrechterhaltung wirksamer Strategien zur Ermittlung, Bewertung, Verwaltung und Minderung oder Vermeidung von tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten auf Institutsebene“ sowie zwischen dem Institut und den Mitarbeitern, einschließlich des Leitungsorgans und der nächsten Familienangehörigen der Mitarbeiter, verantwortlich macht<sup>45</sup>.

148. In Bezug auf Interessenkonflikte auf Institutsebene sollten sich die zuständigen Behörden vergewissern, dass der Entwurf der Richtlinien zu Interessenkonflikten vorschreibt, dass „[d]ie Maßnahmen der Institute zur Steuerung oder, soweit angemessen, Minderung von Interessenkonflikten dokumentiert werden [sollten]“<sup>46</sup> und angemessene Aufgabentrennung, Informationsbarrieren und Verfahren für Transaktionen mit nahestehenden Personen umfassen.

149. In Bezug auf Interessenkonflikte auf Mitarbeiterenebene sollten die zuständigen Behörden davon überzeugt sein, dass die Richtlinien zumindest die in Absatz 109 der *EBA-Leitlinien zur internen Governance*<sup>47</sup> vorgesehenen Situationen umfassen und dass sie „Verfahren, Maßnahmen, Dokumentationspflichten und Verantwortlichkeiten für die Ermittlung und Vermeidung von Interessenkonflikten, für die Beurteilung ihrer Wesentlichkeit und das Ergreifen von mindernden Maßnahmen festgelegt werden“.

---

<sup>45</sup> Siehe Abschnitte 11 und 12 der *EBA-Leitlinien zur internen Governance*.

<sup>46</sup> Siehe Absatz 107 der *EBA-Leitlinien zur internen Governance*.

<sup>47</sup> Absatz 111 der *EBA-Leitlinien zur internen Governance* lautet: „Die Richtlinien sollten zumindest die folgenden Situationen oder Beziehungen abdecken, in denen Interessenkonflikte entstehen können:

- a. wirtschaftliche Interessen (z. B. Anteile, andere Eigentumstitel und Beteiligungen, Finanzbeteiligungen und andere wirtschaftliche Interessen an Geschäftskunden, Rechte an geistigem Eigentum, von dem Institut einem Unternehmen im Eigentum von Mitarbeitern gewährte Darlehen, Beteiligung an einer Einrichtung oder Eigentum einer Einrichtung oder Organisation mit widerstreitenden Interessen);
- b. persönliche oder berufliche Beziehungen mit den Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen des Instituts;
- c. persönliche oder berufliche Beziehungen mit Mitarbeitern des Instituts oder von Unternehmen, die zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören (z. B. familiäre Beziehungen);
- d. sonstige Beschäftigungen und frühere Beschäftigungen in der jüngsten Vergangenheit (z. B. fünf Jahre);
- e. persönliche oder berufliche Beziehungen mit einschlägigen externen Interessenträgern (z. B. Verbindung mit wesentlichen Lieferanten, Beratungsunternehmen oder anderen Dienstleistungsanbietern) und
- f. politischer Einfluss oder politische Beziehungen“.

### **9.3.3 Meldung mutmaßlicher Missstände (Whistleblowing), Marktmissbrauch, Produkt-Governance, Verbraucherschutz, Behandlung von Beschwerden**

150. Die Überprüfung der Umriss der Whistleblowing-Richtlinie durch die zuständigen Behörden sollte sicherstellen, dass die Mitarbeiter potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder interne Anforderungen sicher melden können. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte es Mitarbeitern möglich sein, Verstöße außerhalb der regulären Berichtswege zu melden. Die Warnverfahren sollten den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutzgrundverordnung sowohl für die Person, die den Verstoß anzeigt, als auch für die natürliche Person, die angeblich für einen Verstoß verantwortlich ist, sicherstellen.
151. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Umriss der Richtlinie das Verfahren für den Umgang mit Informationen über einen potenziellen oder tatsächlichen Verstoß und den Schutz der meldenden Person gemäß *EBA-Leitlinien zur internen Governance* abdecken.
152. Die Überprüfung des Entwurfs der Marktmissbrauchsrichtlinien durch die zuständigen Behörden sollte sicherstellen, dass das Kreditinstitut angemessene Standards zur Verhinderung von Marktmissbrauch einhält. Insbesondere sollte es das Verfahren zur Ermittlung, Verwaltung und Meldung von Marktmissbrauchsverstößen umfassen.
153. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, dass im Einklang mit den *EBA-Leitlinien für Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft*<sup>48</sup> der Entwurf der Produkt-Governance-Richtlinie gewährleistet, dass das antragstellende Kreditinstitut, das als Hersteller und/oder Händler agiert, ein solides Produkt einführt, das interne Prozesse, Funktionen und Strategien vorsieht, (i) um sicherzustellen, dass die Interessen, Ziele und Merkmale der Verbraucher berücksichtigt werden, (ii) um potenzielle Nachteile für die Verbraucher zu vermeiden und (iii) um Interessenkonflikte zu minimieren.
154. Die Überprüfung des Entwurfs der Verbraucherschutzrichtlinien durch die zuständigen Behörden sollte darauf abzielen, sicherzustellen, dass das antragstellende Kreditinstitut solide Verbraucherschutzrichtlinien erstellt, um den Verbrauchern angemessene Informationen und Schutz zu bieten. Insbesondere sollte durch den Entwurf sichergestellt werden, dass die Verbraucherschutzrichtlinien dem Rechtsrahmen entsprechen und die maßgeblichen Mitarbeiter angemessen geschult werden. Zu diesem Zweck sollten sie Standards und Grundsätze, die Überwachung der Einhaltung und die Sensibilisierung der Mitarbeiter umfassen.
155. Die Überprüfung der Umriss der Richtlinien zur Behandlung von Beschwerden durch die zuständigen Behörden sollte darauf abzielen, sicherzustellen, dass das Kreditinstitut den Verbrauchern einen angemessenen Schutz in Übereinstimmung mit den geltenden

---

<sup>48</sup> EBA/GL/2015/18 abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/guidelines-on-product-oversight-and-governance-arrangements-for-retail-banking-products>

Rechtsvorschriften bietet. Der Entwurf sollte das Verfahren zur Entgegennahme, Bewertung und Beantwortung von Beschwerden abdecken.

## 9.4 Interner Kontrollrahmen

156. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob das antragstellende Kreditinstitut über einen angemessenen internen Kontrollrahmen verfügt, der für die geplanten Tätigkeiten, das Geschäftsmodell, die Komplexität und den damit verbundenen Risiken des Kreditinstituts (z. B. Online-Onboarding von Kunden, Cybersicherheitsschutz und -vorkehrungen) angemessen ist. Die zuständigen Behörden sollten sich von der Angemessenheit der zugewiesenen Personalressourcen hinsichtlich der Anzahl der Vollzeitäquivalente und der Qualifikationen sowie der Angemessenheit der Systeme und des Budgets zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung überzeugen.
157. Die zuständigen Behörden sollten die Antragsunterlagen überprüfen und sich vergewissern, dass die Zuweisung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten es dem Leitungsorgan ermöglicht, die Struktur ihres Kreditinstituts<sup>49</sup> vollständig zu kennen und „sicherstellen, dass die internen Kontrollfunktionen unabhängig von den Geschäftsbereichen sind, die sie kontrollieren, einschließlich einer geeigneten Aufgabentrennung, und über angemessene finanzielle und personelle Mittel sowie Befugnisse zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgabe verfügen. Die Berichtswege sowie die Zuordnung von Verantwortlichkeiten, insbesondere unter Inhabern von Schlüsselfunktionen, innerhalb des Kreditinstituts sollten klar, genau abgegrenzt, stimmig, durchsetzbar und ordnungsgemäß dokumentiert sein.“<sup>50</sup>
158. Die zuständigen Behörden sollten sich ein klares Bild davon machen, dass der interne Kontrollrahmen alle Bereiche des Instituts abdeckt und das Modell der drei Verteidigungslinien zur Identifizierung der Funktionen für den Umgang mit und das Management von Risiken widerspiegelt.
159. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Geschäfts- und Unterstützungseinheiten, die erste Verteidigungslinie, in erster Linie dafür verantwortlich sein werden, um die Risiken, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eingehen, zu erkennen und zu bewältigen und um angemessene Prozesse und Kontrollen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, dass diese Risiken analysiert, gemessen, überwacht, ordnungsgemäß gemeldet und innerhalb der Grenzen der Risikobereitschaft des Kreditinstituts gehalten werden und dass sie den internen und externen Aufsichtsanforderungen entsprechen.
160. Die Risikomanagementfunktion und die Compliance-Funktion, die zweite Verteidigungslinie, bilden zusammen mit der Internen Revision, die die dritte Verteidigungslinie darstellt, die internen Kontrollfunktionen innerhalb des internen Kontrollrahmens. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob sie unter Berücksichtigung der in den Absätzen 17 – 21

---

<sup>49</sup> Absatz 71 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

<sup>50</sup> Absatz 68 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

dargelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit eingerichtet werden und dass sie mit angemessenen und ausreichenden Befugnissen, Gestalt und direktem Zugang zum Leitungsorgan ausgestattet sind, um ihren Auftrag zu erfüllen.

161. Um sicherzustellen, dass die internen Kontrollfunktionen die Unabhängigkeitsanforderungen<sup>51</sup> erfüllen, sollten die zuständigen Behörden anhand der Antragsunterlagen überprüfen, ob Folgendes vorgesehen ist:

- (a) die Mitarbeiter in Kontrollfunktionen nehmen keine operativen Aufgaben wahr, die in einen Tätigkeitsbereich fallen, der von den internen Kontrollfunktionen überwacht und kontrolliert werden soll;
- (b) sie sind in organisatorischer Hinsicht von den Geschäftstätigkeiten, die sie überwachen und kontrollieren sollen, getrennt;
- (c) unbeschadet der Gesamtverantwortung der Mitglieder des Leitungsorgans für das Institut sollte der Leiter einer internen Kontrollfunktion nicht einer Person unterstellt sein, die die Verantwortung für die Durchführung der Tätigkeiten trägt, die die interne Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert;
- (d) die Vergütung der Mitarbeiter der internen Kontrollfunktionen sollte nicht an den Erfolg der Tätigkeiten gekoppelt sein, die von der internen Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert werden, und sie sollte deren Objektivität auch nicht anderweitig beeinträchtigen können.

162. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Leiter der internen Kontrollfunktionen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) sie werden auf einer angemessenen Hierarchiestufe angesiedelt sein, die dem Leiter der Kontrollfunktion angemessene Befugnisse und ausreichendes Gewicht verleiht, die für die Erfüllung seiner Zuständigkeiten notwendig sind.
- b) sie werden unabhängig von den Geschäftsbereichen oder Einheiten sein, die sie kontrollieren;
- c) sie werden dem Leitungsorgan Bericht erstatten und diesem gegenüber direkt rechenschaftspflichtig sein, und ihre Leistung sollte vom Leitungsorgan überprüft werden;
- d) falls notwendig, werden sie sich direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion wenden und diesem Bericht erstatten, um Bedenken zu äußern und die Aufsichtsfunktion gegebenenfalls zu warnen, wenn bestimmte Entwicklungen das Kreditinstitut beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

---

<sup>51</sup> Siehe Absatz 175 der EBA-Leitlinien zur internen Governance.

163. Um sicherzustellen, dass die internen Kontrollfunktionen wirksam ausgeübt werden können, sollten die zuständigen Behörden davon überzeugt sein, dass ihnen im Hinblick auf die Art der angestrebten Tätigkeiten ausreichende Budget- und Personalressourcen mit angemessener Qualifikation zugewiesen werden sowie ein geeignetes IKT-System und entsprechende Unterstützung zur Verfügung stehen.

#### **9.4.2 Risikomanagementfunktion**

164. Die zuständigen Behörden sollten davon überzeugt sein, dass das Kreditinstitut als Teil des internen Kontrollrahmens über einen ganzheitlichen institutsweiten Risikomanagementrahmen verfügt, der die wirtschaftliche Substanz aller Risikopositionen des Kreditinstituts vollständig erkennt.

165. Die zuständigen Behörden sollten davon überzeugt sein, dass die Risikomanagementfunktion die Umsetzung eines soliden Risikomanagementrahmens im gesamten Institut erleichtert und dass ihre Rolle innerhalb des Kreditinstituts ihre Beteiligung an folgenden Aspekten umfasst: a) Risikostrategie und -entscheidung; b) Bewertung wesentlicher Veränderungen; c) Identifizierung, Messung, Bewertung, Verwaltung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung über Risiken; d) Bewertung von Verletzungen der Risikobereitschaft oder -limits und Empfehlung von Abhilfemaßnahmen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden auch den Entwurf der Strategie für das Management solcher Risiken überprüfen und bewerten, einschließlich einer Erklärung zur Risikotoleranz und -bereitschaft sowie Maßnahmen zur Anpassung des bewerteten Risikos an die Risikobereitschaft.

166. Hinsichtlich der Rolle der Risikomanagementfunktion in der Risikostrategie und Entscheidungsfindung sollte die Überprüfung durch die zuständigen Behörden darauf abzielen, dass der Antrag eine aktive Beteiligung der Risikomanagementfunktion in einem frühen Stadium nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung bei der Ausarbeitung der Risikostrategie des Kreditinstituts vorsieht, um sicherzustellen, dass das Kreditinstitut über wirksame Risikomanagementprozesse verfügt, und um alle maßgeblichen risikobezogenen Informationen an das Leitungsorgan bereitzustellen, damit das Niveau der Risikobereitschaft des Kreditinstituts festgelegt werden kann. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Risikomanagementfunktion vorgesehen ist, um die Robustheit und Tragfähigkeit der Risikostrategie und der Risikobereitschaft zu bewerten, und dass letztere angemessen in spezifische Risikolimits, auch auf Ebene der Geschäftsbereiche, umgesetzt werden, und dass sie einbezogen wird, bevor eine Entscheidung vom Leitungsorgan bezüglich der Risikostrategien getroffen wird.

167. In Bezug auf die Rolle der Risikomanagementfunktion bei der Bewertung wesentlicher Änderungen sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Beteiligung der Risikomanagementfunktion vorgesehen ist, bevor Entscheidungen über außergewöhnliche Transaktionen getroffen werden, um die Auswirkungen solcher Änderungen und außergewöhnlicher Transaktionen auf das Gesamtrisiko des Kreditinstituts zu bewerten, und

um ihre Feststellungen direkt dem Leitungsorgan zu melden, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

168. In Bezug auf die Rolle der Risikomanagementfunktion bei der Identifizierung, Messung, Überwachung, Minderung und Meldung von Risiken und damit verbundenen Risikokonzentrationen, die vom Leitungsorgan zu genehmigen sind, sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Richtlinien und Verfahren vorhanden sind und dass die Risikomanagementfunktion Zugang zu allen Geschäftsfeldern und anderen Bereichen hat, die potenziell Risiken erzeugen können.

169. Die Rolle der Risikomanagementfunktion sollte auch die unabhängige Bewertung von Verstößen gegen den Risikoappetit bzw. die Risikolimiten umfassen (einschließlich einer Ermittlung der Ursache sowie Durchführung einer rechtlichen und wirtschaftlichen Analyse der tatsächlichen Kosten der Schließung, Verringerung oder Absicherung von Risikopositionen im Vergleich zu den potenziellen Kosten einer Fortführung). Es sollte vorgesehen werden, dass die Risikomanagementfunktion die betroffenen Geschäftsbereiche und das Leitungsorgan informiert und mögliche Maßnahmen empfiehlt. Zu diesem Zweck sollte sie direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten, unbeschadet der Tatsache, dass die Risikomanagementfunktion anderen internen Funktionen und Ausschüssen Bericht erstatten kann.

### 9.4.3 Vergütungspolitik

170. In Bezug auf den Entwurf der Vergütungsrichtlinien sollten die zuständigen Behörden zusätzlich zur Bewertung der Einhaltung der Anforderungen an die Geschlechtsneutralität gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/36/EU insbesondere darauf achten, dass der Entwurf der Richtlinien in Bezug auf Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil<sup>52</sup> des Kreditinstituts haben, im Einklang mit Artikel 94 der Richtlinie 2013/36/EU und den EBA-Leitlinien für Vergütungspolitik steht.

171. Sie sollten insbesondere prüfen, ob: a) der Entwurf der Vergütungspolitik der angestrebten Risikobereitschaft des Instituts, seiner Geschäftsstrategie und seinen langfristigen Interessen entspricht und von der Geschäftsführung aufrechterhalten, genehmigt und überwacht werden soll; b) er vorsieht, dass Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben, gemäß Artikel 92 Absatz 3 und Artikel 94 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU entsprechend identifiziert werden; c) er spezifische Vergütungsanforderungen für diese speziellen Mitarbeiter vorsieht, unter anderem (i) ein Verhältnis zwischen variabler und fester Vergütung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU und (ii) die Auszahlung in Instrumenten, die Stundungsvereinbarungen einschließlich Malus und Rückforderung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstaben l, m und n der Richtlinie 2013/36/EU<sup>53</sup>.

---

<sup>52</sup> Eingereicht gemäß den RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung.

<sup>53</sup> Unter besonderer Berücksichtigung der in Artikel 94 Absatz 3 und Absatz 4 der Richtlinie 2013/36/EU vorgesehenen Ausnahmen.

#### **9.4.4 Compliance-Funktion**

172. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob vorgesehen ist, dass die Compliance-Funktion das Compliance-Risiko verwaltet, das Leitungsorgan zu Maßnahmen berät, die zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze, Regeln, Vorschriften und Standards zu ergreifen sind, und unter Aufsicht des Leitungsorgans Richtlinien und Prozesse zum Management von Compliance-Risiken und zur Gewährleistung der Compliance umsetzt. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Compliance-Funktion für die Art und die geografische Verteilung der Tätigkeiten (z. B. Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze verschiedener Rechtsordnungen bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten), Risiken und Komplexität im Einklang mit dem Geschäftsmodell und die gemäß Abschnitt 7 dieser Leitlinien durchgeführte Bewertung des Geschäftsplans angemessen ist.
173. Die Compliance-Funktion sollte sicherstellen, dass die Überwachung der Compliance im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Compliance-Überwachungsprogramms erfolgt und die Compliance-Richtlinien eingehalten werden. Es sollte auch vorgesehen sein, dass die Compliance-Funktion und die Risikomanagementfunktion zusammenarbeiten und, sofern angemessen, Informationen austauschen, um ihre jeweiligen Aufgaben wahrzunehmen.
174. Die zuständigen Behörden sollten auch prüfen, ob die Compliance-Funktion in enger Zusammenarbeit mit der Risikomanagementfunktion und der für Rechtsfragen zuständigen Einheit mit der Prüfung betraut wird, ob neue Produkte und neue Verfahren mit dem aktuellen Rechtsrahmen und gegebenenfalls mit bekannten bevorstehenden Änderungen von Gesetzen, Rechtsvorschriften und aufsichtlichen Anforderungen in Einklang stehen.
175. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, dass die Einrichtung einer AML/CTF-Compliance-Funktion zur Einhaltung der Regelwerke bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der internen Richtlinien entweder innerhalb oder getrennt von der Compliance-Funktion vorgesehen ist.

#### **9.4.5 Richtlinien in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

176. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die vom antragstellenden Kreditinstitut gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer iii der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* vorgelegten Richtlinien in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CTF-Richtlinien) einen Überblick über die wichtigsten Grundsätze und Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2015/849 (AMLD) geben, die eingeführt werden, um dem Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung zu begegnen. Zu diesem Zweck berücksichtigen die zuständigen Behörden die in den Absätzen 17 bis 21 festgelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit.

177. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob der Entwurf alle in Artikel 8 Absatz 4<sup>54</sup> der Richtlinie 2015/849 (AMLD) genannten Elemente umfasst, und darlegen, wie das antragstellende Kreditinstitut sicherstellen wird, dass es die Risiken in Bezug auf Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung, denen es ab dem Tag des Marktzugangs ausgesetzt ist, wirksam mindern und managen kann.

#### **9.4.6 Funktion der Internen Revision**

178. Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der in den Absätzen 17 bis 21 dargelegten Kriterien der Verhältnismäßigkeit die vom antragstellenden Kreditinstitut eingerichtete unabhängige und wirksame interne Revision bewerten. Die zuständigen Behörden sollten einen klaren Überblick gewinnen, ob die Funktion der Internen Revision nach einem risikobasierten Ansatz unabhängige Prüfungen vornehmen und eine objektive Gewähr für die Einhaltung aller Tätigkeiten und Einheiten des Kreditinstituts, einschließlich der ausgelagerten Tätigkeiten, mit den Richtlinien und Verfahren des Instituts und mit anderen externen (nicht aufsichtlichen) Anforderungen bieten kann.

179. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die organisatorische Unabhängigkeit der Funktion der Internen Revision und die Objektivität der internen Revisoren durch eine direkte Berichterstattung an das Leitungsorgan und angemessene Ressourcen zur Erfüllung seiner Aufgaben geschützt sind. Zu diesem Zweck sollte auch sichergestellt werden, dass die Funktion der Internen Revision zur Erfüllung ihrer Aufgaben institutsweit uneingeschränkter Zugang zu allen Aufzeichnungen, Dokumenten, Informationen und Gebäuden des Instituts hat.

180. Die zuständigen Behörden sollten auch bewerten, ob die Funktion der Internen Revision mindestens mit Folgendem betraut ist:

- (a) die Angemessenheit des internen Kontrollrahmens, einschließlich der Angemessenheit der Richtlinien und Verfahren und der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen;
- (b) die Entwicklung eines Prüfungsplans mindestens einmal jährlich auf der Grundlage der jährlichen Kontrollziele der Internen Revision, der vom Leitungsorgan zu genehmigen ist;
- (c) Vorlage von Empfehlungen gestützt auf die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

---

<sup>54</sup> Er lautet: „Die in Absatz 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen

- (a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist und Mitarbeiterüberprüfung;
- (b) eine unabhängige Prüfung, die die unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren testet, sollte dies mit Blick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein.“



181. Sie sollten auch überprüfen, ob die Gliederung der Methodik und des internen Revisionsplans für die ersten drei Tätigkeitsjahre, einschließlich der Prüfung externer Dienstleistungen, mit der Organisationsstruktur, den Tätigkeitsarten und dem Risikoprofil übereinstimmen, die sich aus dem gemäß Abschnitt 7 bewerteten Geschäftsplan ergeben.

#### **9.4.7 Richtlinie und Plan für operative Belastbarkeit und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs**

182. Der Entwurf der Richtlinie und des Plans für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs sollte sicherstellen, dass der Antragsteller über einen soliden Managementplan für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs verfügt, um seine Fähigkeit zu gewährleisten, fortlaufend zu arbeiten und Verluste im Falle einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung zu begrenzen. Sie sollte sicherstellen, dass die Richtlinie und der Plan für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs eine Analyse der wichtigsten Risiken für eine Betriebsunterbrechung und einen Überblick über die Minderungsmaßnahmen enthalten und regelmäßige Tests des Betriebskontinuitätsplans sicherstellen.

#### **9.4.8 IKT-Richtlinie und -Systeme**

183. Die zuständigen Behörden sollten beurteilen, ob die IKT-Richtlinie dem Kreditinstitut zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme bereitstellt und ob die IKT-Systeme in der Lage sein werden, die Fähigkeiten zur Aggregation von Risikodaten sowohl in normalen als auch in Stresszeiten vollständig zu unterstützen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob das Kreditinstitut mindestens in der Lage sein wird:

- (a) genaue und zuverlässige Risikodaten zu erstellen;
- (b) alle wesentlichen Risikodaten im gesamten Institut zu erfassen und zu sammeln;
- (c) zusammengefasste und aktuelle Risikodaten zeitnah zu erstellen;
- (d) zusammengefasste Risikodaten zur Erfüllung einer Vielzahl von Anfragen vom Leitungsorgan oder den zuständigen Behörden zu erstellen;
- (e) eine solide, zuverlässige und sichere Arbeitsweise von Informations- und Kommunikationssystemen sicherzustellen, die die gezielten Tätigkeiten der Institute unterstützen.

184. In Bezug auf IKT- und Sicherheitsrisiken<sup>55</sup> sollten die zuständigen Behörden davon überzeugt sein, dass der Verwaltungsrahmen eine solide, zuverlässige und sichere Arbeitsweise von Informations- und Kommunikationssystemen, die die Tätigkeiten der Kreditinstitute unterstützen, sowie eine angemessene Vorbeugung, Überwachung und Eindämmung von IKT-Risiken zu normalen Zeiten und in stressigen Zeiten, gewährleistet. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere das Folgende bewerten:

- (a) ob das Leitungsorgan die Gesamtverantwortung für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der IKT-Strategie der Finanzinstitute trägt, die auf die Gesamtgeschäftsstrategie der Finanzinstitute abgestimmt sein sollte;
- (b) die klare Definition und Zuweisung von Schlüsselrollen und -zuständigkeiten sowie maßgeblicher Berichtswege für die Wirksamkeit des IKT- und Sicherheitsrisikomanagementsystems, einschließlich der Zuweisung eines angemessenen Budgets zur entsprechenden Unterstützung des IKT-Betriebsbedarfs und des IKT- und Sicherheitsrisikomanagements;
- (c) ob das Management und die Überwachung von IKT- und Sicherheitsrisiken einer unabhängigen und objektiven Kontrollfunktion anvertraut werden, die angemessen von den IKT-Betriebsprozessen getrennt und nicht für eine interne Prüfung verantwortlich ist, und einer unabhängigen internen Revisionsfunktion;
- (d) die Vorkehrungen, um die Ermittlung, Einrichtung und Pflege einer aktualisierten Zuordnung von geschäftlichen Funktionen, Aufgaben, Geschäfts- und Unterstützungsprozesse sicherzustellen, um die Bedeutung ihrer gegenseitigen Abhängigkeiten im Zusammenhang mit IKT- und Sicherheitsrisiken zu ermitteln;
- (e) sofern die Informationen in IKT-Systemen gespeichert sind, ob die Anforderungen an die Informationssicherheit vorhanden sein werden;
- (f) Umfang, Komplexität und Bedeutung von IKT-bezogenen Abhängigkeiten, wenn die Auslagerung operativer Funktionen von IKT-Diensten und jeglicher Tätigkeit von IKT-Systemen – auch an Konzernunternehmen – oder der Einsatz Dritter in Bezug auf diese Funktionen und Tätigkeiten vorgesehen ist.

---

<sup>55</sup> Wie in den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken definiert, bedeutet „IKT und Sicherheitsrisiko“: „Verlustrisiko aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, Verlust der Integrität von Systemen und Daten, einer unzureichenden oder fehlenden Verfügbarkeit von Systemen und Daten, einer mangelnden Fähigkeit, die Informationstechnologie (IT) in einem angemessenen Zeit- und Kostenrahmen zu ändern, wenn sich die Umgebungs- oder Geschäftsanforderungen ändern (d. h. Agilität). Dies umfasst Sicherheitsrisiken, die aus unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder externen Ereignissen resultieren, einschließlich Cyber-Attacken oder unzureichender physischer Sicherheit.“

## 10. Qualifizierte Beteiligungen und Gesellschafter

---

185. Im Sinne von Artikel 14 Absatz 1<sup>56</sup> der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden die Informationen zu Anteilseignern und Gesellschaftern prüfen, die das antragstellende Kreditinstitut gemäß den Artikeln 8 und 9 der *RTS in Bezug auf Informationen für die Zulassung* übermittelt hat.
186. Im Sinne von Artikel 14 Absatz 2<sup>57</sup> der Richtlinie 2013/36/EU sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der in Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Kriterien durch Anteilseigner und Gesellschafter prüfen, wie in den *Gemeinsame Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs von qualifizierten Beteiligungen*<sup>58</sup> der ESA näher ausgeführt.

---

<sup>56</sup> Die Bestimmung lautet: „1. Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, wenn ein Kreditinstitut ihnen nicht die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten oder indirekten Anteilseigner oder Gesellschafter, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an dem Kreditinstitut halten, oder – falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind – die Identität und die Höhe der Beteiligung der 20 größten Anteilseigner oder Gesellschafter mitgeteilt hat. [...]“

<sup>57</sup> Die Bestimmung lautet: „Die zuständigen Behörden verweigern die Zulassung für die Aufnahme der Tätigkeit eines Kreditinstituts, wenn sie nicht davon überzeugt sind, dass die Anteilseigner oder Gesellschafter den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstituts zu stellenden Ansprüchen genügen, insbesondere, wenn die Kriterien des Artikels 23 Absatz 1 nicht erfüllt sind. Artikel 23 Absätze 2 und 3 und Artikel 24 finden Anwendung.“

<sup>58</sup> JC/GL/2016/01 vom 20. Dezember 2016, abrufbar unter [https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/JC\\_QH\\_GLs\\_DE.pdf](https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/JC_QH_GLs_DE.pdf)